



ODDO BHF
ASSET MANAGEMENT

Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement

ODDO BHF Exklusiv:

Ausgabe für den öffentlichen Vertrieb in der Schweiz

22. September 2025

Verwaltungsgesellschaft

ODDO BHF Asset Management Lux

Dieser Verkaufsprospekt mit dem Verwaltungsreglement sowie der Übersicht über die für die einzelnen Teilfonds herausgegebenen Anteilsklassen, ist der Verkaufsprospekt und hat im Zweifelsfalle Vorrang vor den Basisinformationsblättern. Er ist nur gültig in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht des Fonds, dessen Stichtag nicht länger als 16 Monate zurückliegen darf. Wenn der Stichtag des Jahresberichts länger als 8 Monate zurückliegt, ist dem Erwerber zusätzlich ein Halbjahresbericht des Fonds auszuhändigen.

Der Verkaufsprospekt mit dem Verwaltungsreglement, die Übersicht über die für die einzelnen Teilfonds herausgegebenen Anteilsklassen und die Basisinformationsblätter sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie jeder Zahl- und Informationsstelle kostenlos erhältlich.

Rechtzeitig vor dem Erwerb von Fondsanteilen werden dem Anleger kostenlos die Basisinformationsblätter zur Verfügung gestellt.

Es ist nicht gestattet, von diesem Verkaufsprospekt oder den Basisinformationsblättern abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in diesem Verkaufsprospekt oder den Basisinformationsblättern enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers.

Der vorliegende Verkaufsprospekt gilt zurzeit für den Teilfonds:

■ Global Equity Stars

Er ersetzt den vorhergehenden Verkaufsprospekt und tritt mit Wirkung zum 22. September 2025 in Kraft.

Anteile des Fonds werden in den Vereinigten Staaten von Amerika nicht angeboten und dürfen US-Personen weder angeboten noch von diesen gekauft werden. Die Fondsanteile sind und werden nicht gemäß des United States Securities Act von 1933 bei der US-amerikanischen Wertpapieraufsichtsbehörde SEC (Securities and Exchange Commission), noch gemäß eines Wertpapiergesetzes eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika eingetragen. Der Fonds wurde auch nicht gemäß des Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Am Erwerb von Anteilen Interessierte müssen ggf. darlegen, dass sie keine Personen aus den USA sind und Anteile weder im Auftrag von Personen aus den USA erwerben noch an Personen aus den USA weiter veräußern. Zu den US-Personen zählen u.a. natürliche Personen, wenn sie ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten haben. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften sein, wenn sie etwa gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet werden.

Hinweis:

Bei dem ODDO BHF Exklusiv: handelt es sich um ein Sondervermögen nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg.

INHALT

A. VERKAUFSPROSPEKT	4
I. ANGABEN ZUR GESELLSCHAFT	4
Verwaltungsgesellschaft	4
Verwahrstelle	5
Fondsmanager	6
Anlageausschuss	7
Risikomanagement	7
Vertrieb	7
II. DIE TEILFONDS DES ODDO BHF EXKLUSIV:	7
DIE ANTEILKLASSEN DES ODDO BHF EXKLUSIV:	7
III. ANLAGEZIELE DER TEILFONDS DES ODDO BHF EXKLUSIV:	9
IV. RISIKOPROFIL DER TEILFONDS DES ODDO BHF EXKLUSIV:	9
V. PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERERS	10
VI. ALLGEMEINE HINWEISE:	10
VII. REGELUNG ZUR BEGRENZUNG VON RÜCKNAHMEN („GATES“)	11
VIII. RISIKOHINWEISE	12
IX. BESONDERER HINWEIS BEZÜGLICH MARKET TIMING UND LATE TRADING	24
XII. BESONDERER TEIL FÜR DEN TEILFONDS GLOBAL EQUITY STARS	25
Anlageziel und Anlagepolitik	25
Beschreibung des Investmentprozesses	26
Empfohlene Mindesthaltedauer der Anteile des Teilfonds	26
Teilfondswährung, Ausgabe- und Rücknahmepreis	27
Kosten	27
B. VERWALTUNGSREGLEMENT	31
§ 1 DER FONDS	31
§ 2 VERWAHRSTELLE UND OGA-VERWALTUNGSSTELLE	31
§ 3 VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	34
§ 4 BEGRIFFSDEFINITIONEN	34
§ 5 ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	36
§ 6 TECHNIKEN FÜR EINE EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNG	40
§ 7 RISIKOMANAGEMENT-VERFAHREN	44
§ 8 EINHALTUNG DER ERWERBSGRENZEN	44
§ 9 UNZULÄSSIGE GESCHÄFTE	44
§ 10 FONDSANTEILE UND ANTEILKLASSEN	45
§ 11 AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON FONDSANTEILEN	45
§ 12 AUSGABE-, RÜCKNAHME- UND UMTAUSCHPREIS	46
§ 13 VORÜBERGEHENDE EINSTELLUNG DER PREISBERECHNUNG	47
§ 14 KOSTEN	47
§ 15 RECHNUNGSLEGUNG	48
§ 16 OFFENLEGUNG VON INFORMATIONEN	48
§ 17 DAUER, AUFLÖSUNG UND FUSION DES FONDS UND SEINER TEILFONDS	49
§ 18 ÄNDERUNGEN DES VERWALTUNGSREGLEMENTS	50
§ 19 VERJÄHRUNG VON ANSPRÜCHEN	50
§ 20 ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND VERTRAGSSPRACHE	50
§ 21 VERWENDUNG DER ERTRÄGE	51
§ 22 GESCHÄFTSJAHR	51
§ 23 INKRAFTTRETEN	51
C. ALLGEMEINES	52

A. VERKAUFSPROSPEKT

Der im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene Investmentfonds „ODDO BHF Exklusiv:“ ist ein nach Luxemburger Recht als Umbrella-Fonds (fonds commun de placement à compartiments multiples) errichtetes Sondervermögen aus Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten. Er unterliegt Teil I des geänderten Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz von 2010“ oder „OGAW-Gesetz“) und erfüllt die Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 in deren geänderter Fassung. Der Fonds wurde auf unbestimmte Dauer aufgelegt.

Die ODDO BHF SE fungiert als Initiatorin des Fonds.

I. ANGABEN ZUR GESELLSCHAFT

Verwaltungsgesellschaft

Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die ODDO BHF Asset Management Lux (nachfolgend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt), eine Tochtergesellschaft der ODDO BHF Asset Management GmbH, Düsseldorf. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 7. Februar 1989 als Aktiengesellschaft („Société Anonyme“) auf unbestimmte Dauer gegründet. Sitz der Gesellschaft ist Munsbach im Großherzogtum Luxemburg. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde am 14. März 1989 im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, veröffentlicht. Eine Änderung derselben erfolgte letztmals am 19. September 2019 und wurde am 4. Oktober 2019 im RESA, Recueil Electronique des Sociétés et Associations, veröffentlicht.

Gesellschaftszweck ist die Gründung und Verwaltung von gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) zugelassenen luxemburgischen und/oder ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und anderen Organismen für gemeinsame Anlagen in Übereinstimmung mit Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 sowie die Gründung und Verwaltung von gemäß der Richtlinie 2011/61/EU (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) zugelassenen luxemburgischen und/oder ausländischen Alternativen Investmentfonds. Der Gesellschaftszweck beinhaltet auch die Aufgaben, die in Anhang II des Gesetzes von 2010 sowie in Anhang I des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds genannt sind und deren Aufzählung nicht abschließend ist.

Die Aufgabe der Verwaltungsgesellschaft ist es, die in den jeweiligen Teilfonds eingezahlten Gelder gemäß der im Verkaufsprospekt festgelegten Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds anzulegen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Teil der Tätigkeiten, für die sie verantwortlich ist, delegieren. Sie hat derzeit die OGA-Verwaltungsstelle, das Marketing und den Vertrieb sowie für einige der verwalteten Investmentfonds das Fondsmanagement ausgelagert. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, den jeweiligen Dienstleistern Weisungen zu erteilen. Sie kann ihnen kündigen und die entsprechenden Aufgaben an andere Dritte auslagern oder selbst erledigen.

Detaillierte Angaben zur OGA-Verwaltungsstelle, zum Vertrieb sowie ggf. zum Fondsmanagement finden Sie in den entsprechend übertitelten Abschnitten dieses Verkaufsprospektes.

Ferner hat die Verwaltungsgesellschaft

- die Funktion des Transfer Agent,
- das Collateral Management,
- das Order Desk,
- das Middle Office,
- die Informationstechnologie (IT),
- die Beratung zu ESG-Themen,
- die Interne Revision,
- Teilbereiche des Personalwesens,
- Teilbereiche des Rechnungswesens und
- die Stimmrechtsausübung

an Dritte delegiert.

Darüber hinaus hat die Verwaltungsgesellschaft einen Dienstleister mit der Überwachung der Ansprüche des Fonds, welche im Wege von Kapitalmarktsammelklagen durchgesetzt werden können, beauftragt und kann gegebenenfalls für einzelne Fonds/Teilfonds Anlageberater mit der Beratung bei Anlageentscheidungen beauftragen.

OGA-Verwaltung

Die OGA-Verwaltung übernimmt vielfältige Aufgaben und kann in drei Hauptfunktionen unterteilt werden: die Registerstelle, die Nettoinventarwert-Berechnung und Fondsbuchhaltung (die „Funktion der Fondsbuchhaltung“) sowie die Kundenkommunikation.

Die Aufgaben der Registerstelle bestehen u.a. in der technischen Abwicklung und Ausführung von Anträgen bzw. Aufträgen zur Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen unter Beaufsichtigung der Verwahrstelle, der Überprüfung der Einhaltung der einschlägigen Geldwäschebestimmungen bei der Annahme von Zeichnungsanträgen sowie in der Führung des Anteilhaberregisters.

Die Fondsbuchhaltung umfasst die Buchhaltung des Fonds sowie die Berechnung der Nettoinventarwerte.

Die Kundenkommunikationsfunktion umfasst die Bearbeitung vertraulicher Kommunikation und die Übermittlung vertraulicher Dokumente, die für Anleger bestimmt sind.

Unter anderem in Bezug auf die Aufgaben der Registerstelle sowie der Fondsbuchhaltung wird die Funktion durch die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, wahrgenommen. Verbleibende Tätigkeiten werden direkt durch die Verwaltungsgesellschaft in dieser Funktion getragen.

Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Kundenkommunikation hat die Verwaltungsgesellschaft weitgehend auf die ODDO BHF Asset Management GmbH ausgelagert. Dies betrifft insbesondere das Beschwerdemanagement. Sie kann die vertrauliche Kundenkommunikation aber auch selbst wahrnehmen.

Durch die Benennung können potenzielle Interessenkonflikte, welche im Abschnitt „Risikohinweise“ und „Verwahrstelle“ näher beschrieben werden, bestehen.

Verwahrstelle

Verwahrstelle des Fonds ist die CACEIS Bank, die über ihre Luxemburger Niederlassung (CACEIS Bank, Luxembourg Branch) handelt.

CACEIS Bank, die über ihre Luxemburger Niederlassung (CACEIS Bank, Luxembourg Branch) handelt, handelt als Verwahrstelle des Fonds (die „Verwahrstelle“) in Übereinstimmung mit einem Verwahrstellenvertrag, datiert auf den 1. November 2016 wie er zu gegebener Zeit neu gefasst wird (der „Verwahrstellenvertrag“) und den zugehörigen Bestimmungen des OGAW-Gesetzes und der OGAW-Regelungen.

Anleger können auf Anfrage am eingetragenen Geschäftssitz des Fonds den Verwahrstellenvertrag einsehen, um ein besseres Verständnis und eine bessere Kenntnis der beschränkten Pflichten und Haftung der Verwahrstelle zu erlangen.

CACEIS Bank, die über ihre Luxemburger Niederlassung (CACEIS Bank, Luxembourg Branch) handelt, ist eine Aktiengesellschaft (société anonyme), die nach französischem Recht gegründet wurde und ihren eingetragenen Geschäftssitz in 89-91, rue Gabriel Peri, 92120 Montrouge, Frankreich hat, eingetragen im französischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer 692 024 722 RCS Paris. Sie ist ein zugelassenes Kreditinstitut und ihre Aufsichtsbehörden sind die Europäische Zentralbank (EZB) und die Autorité de contrôle prudentiel et de résolution (ACPR). Sie wurde außerdem in Luxemburg für die Ausübung einer Bank- und Zentralverwaltungstätigkeit über ihre Luxemburger Niederlassung zugelassen.

Der Verwahrstelle wurde die Verwahrung des bzw. die Führung von Aufzeichnungen zum Vermögen der Teilfonds sowie die Überprüfung des Eigentums übertragen und sie muss die Pflichten erfüllen, die in Teil I des OGAW-Gesetzes vorgesehen sind. Insbesondere muss die Verwahrstelle eine effektive und geeignete Überwachung der Geldströme der Teilfonds sicherstellen.

Im Einklang mit den OGAW-Regelungen muss die Verwahrstelle:

- (i) sicherstellen, dass der Verkauf, die Emission, der Rückkauf, die Rücknahme und der Einzug von Einheiten im Einklang mit dem geltenden nationalen Recht und den OGAW-Regelungen oder Verwaltungsreglement der Teilfonds durchgeführt werden;
- (ii) sicherstellen, dass der Wert der Einheiten im Einklang mit den OGAW-Regelungen, dem Verwaltungsreglement der Teilfonds und den Verfahren berechnet wird, die in der OGAW-Richtlinie aufgeführt sind;
- (iii) die Anweisungen der Teilfonds ausführen, es sei denn, sie widersprechen den OGAW-Regelungen oder dem Verwaltungsreglement der Teilfonds;
- (iv) sicherstellen, dass bei Geschäften, an denen das Vermögen der Teilfonds beteiligt ist, jegliche Vergütung innerhalb des üblichen Zeitrahmens an den Teilfonds überwiesen wird;

(v) sicherstellen, dass die Einnahmen eines Teilfonds im Einklang mit den OGAW-Regelungen und dem Verwaltungsreglement des Teilfonds verwendet werden.

Die Verwahrstelle darf keine Pflichten delegieren, die in (i) bis (v) dieser Klausel aufgeführt sind.

Im Einklang mit den Bestimmungen der OGAW-Richtlinie darf die Verwahrstelle unter bestimmten Umständen alles Vermögen, das von ihr verwahrt wird oder für das sie Aufzeichnungen führt, oder einen Teil davon dem Korrespondenzinstitut oder dritten Verwahrstellen anvertrauen. Die Haftung der Verwahrstelle wird von einer solchen Delegation nicht beeinflusst, sofern nicht anders angegeben, aber nur innerhalb des vom OGAW-Gesetz zugelassenen Rahmens.

Aktuelle Informationen zu den Pflichten der Verwahrstelle und Interessenkonflikten, die auftreten können, jeglichen von der Verwahrstelle delegierten Verwahrungsfunktionen, die Liste der Korrespondenzinstitute und dritten Verwahrstellen und Sub-Delegierten und jegliche Interessenkonflikte, die durch diese Delegation entstehen können, werden Anlegern auf der folgenden Website (www.caceis.com, section „veille réglementaire“) zur Verfügung gestellt und ein Papierexemplar ist für Anleger auf Anfrage bei der Verwahrstelle kostenfrei erhältlich. Aktuelle Informationen über die Identität der Verwahrstelle, die Beschreibung ihrer Pflichten und möglicherweise entstehender Interessenkonflikte, die von der Verwahrstelle delegierten Verwahrungsfunktionen und möglicherweise aus solch einer Delegation entstehenden Interessenkonflikte stehen den Anlegern auf der zuvor genannten Website der Verwahrstelle sowie auf Anfrage zur Verfügung.

Ein Interessenkonflikt kann in zahlreichen Situationen entstehen, insbesondere wenn die Verwahrstelle ihre Verwahrungsfunktionen delegiert oder wenn die Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft ebenfalls andere Aufgaben ausführt, wie beispielsweise Dienstleistungen als OGA-Verwaltungsstelle. Diese Situationen und die damit verbundenen Interessenkonflikte wurden von der Verwahrstelle identifiziert. Um die Interessen des Fonds und seiner Anteilhaber zu schützen sowie die geltenden Regelungen einzuhalten, wurden bei der Verwahrstelle Richtlinien und Verfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten sowie zu ihrer Überwachung, sollten sie entstehen, umgesetzt, die insbesondere nachfolgende Ziele haben:

a) Feststellung und Analyse potenzieller Interessenkonflikte

b) Protokollierung, Management und Überwachung von Interessenkonflikten, indem:

- sich entweder auf die bestehenden permanenten Maßnahmen zur Bewältigung von Interessenkonflikten gestützt wird, wie z. B. Aufrechterhaltung getrennter rechtlicher Einheiten, Trennung von Aufgaben, Trennung von Berichtslinien, Insiderlisten für Mitarbeiter;
- oder indem von Fall zu Fall ein Management eingerichtet wird, um (i) angemessene Vorbeugungsmaßnahmen zu ergreifen, wie z. B. Erstellung einer neuen Watch-Liste, Einrichtung einer neuen „Chinesischen Mauer“, Gewährleistung, dass Transaktionen zu marktüblichen Konditionen ausgeführt werden und/oder Unterrichtung der betreffenden Anteilhaber, oder um (ii) die Durchführung der Tätigkeit abzulehnen, die zu dem Interessenkonflikt führt.

Die Verwahrstelle hat eine funktionale, hierarchische und/oder vertragliche Trennung zwischen der Wahrnehmung ihrer Funktionen als Verwahrstelle und der Durchführung anderer Aufgaben im Namen der Verwaltungsgesellschaft implementiert, insbesondere der Dienste als OGA-Verwaltungsstelle.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können den Verwahrstellenvertrag jederzeit kündigen, indem sie die andere Partei 3 Monate im Voraus schriftlich darüber benachrichtigen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwahrstelle jedoch nur kündigen, wenn innerhalb von 2 Monaten eine neue Verwahrstelle beauftragt wird, die Funktionen und Aufgaben der Verwahrstelle zu übernehmen. Nach ihrer Kündigung muss die Verwahrstelle ihre Funktionen und Aufgaben weiterhin erfüllen, bis das gesamte Vermögen des Fonds an die neue Verwahrstelle übertragen wurde.

Die Verwahrstelle hat weder einen Ermessensspielraum bei der Entscheidungsfindung noch hat sie in Bezug auf die Investitionen des Fonds Beratungspflichten. Die Verwahrstelle bietet dem Fonds Dienstleistungen an und ist nicht für die Erstellung dieses Verkaufsprospekts verantwortlich und übernimmt daher keine Verantwortung für die Richtigkeit der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen oder die Gültigkeit der Struktur und der Investitionen des Fonds.

Fondsmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat unter ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle die ODDO BHF SE, Gallusanlage 8, 60329 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, zum Fondsmanager ernannt.

Die ODDO BHF SE ist ein CRR – Kreditinstitut, eingetragen ins Handelsregister am Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 128843. Gegenstand des Unternehmens ist u.a. Finanzportfolioverwaltung nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 KWG.

Der Fondsmanager wird das Fondsvermögen nach eingehender Analyse aller ihm zur Verfügung stehenden Informationen und unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken investieren. Die Wertentwicklung der Fondsanteile bleibt aber von den Kursveränderungen an den Wertpapiermärkten abhängig.

Anlageausschuss

Es wird ein Anlageausschuss bestellt, der den Fondsmanager hinsichtlich der Anlagetätigkeit des Teilfonds Global Equity Stars berät. Der Ausschuss setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen: Tilo Wannow (Vorsitzender), Martin Fechtner, Odon de Laporte und Bouchra Mahfoud.

Risikomanagement

Im Rahmen der Verwaltung des jeweiligen Teilfonds setzt die Verwaltungsgesellschaft ein Risikomanagementverfahren ein, welches es ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen des Teilfonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Portfolios jederzeit angemessen aufdecken, messen, verwalten und verfolgen zu können.

Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird für die Marktrisikobegrenzung des jeweiligen Teilfonds der Commitment-Ansatz verwendet. Die Verwaltungsgesellschaft strebt an, dass durch den Einsatz der Derivate das Gesamtrisiko des jeweiligen Teilfonds maximal verdoppelt wird (Hebelwirkung). In besonderen Ausnahmefällen kann es jedoch vorkommen, dass die Hebelwirkung außerhalb dieses Wertes liegt.

Das eingesetzte Risikomanagement-Verfahren wird in § 7 des Verwaltungsreglements beschrieben.

Angaben zum Risikoprofil des jeweiligen Teilfonds können auch den jeweiligen Basisinformationsblättern entnommen werden.

Vertrieb

Die Verwaltungsgesellschaft hat der ODDO BHF Asset Management GmbH mit Sitz in Düsseldorf den Vertrieb der Anteile am Fonds in der Bundesrepublik Deutschland übertragen. Die Vertriebsgesellschaft ist dabei nicht berechtigt, Geld oder Wertpapiere von Kunden anzunehmen. Den Vertrieb der Anteile in Luxemburg übernimmt die Verwaltungsgesellschaft.

II. Die Teilfonds des ODDO BHF Exklusiv:

Das Fondsmanagement wird das jeweilige Teilfondsvermögen nach eingehender Analyse aller ihm zur Verfügung stehenden Informationen und unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken investieren. Die Wertentwicklung der Fondsanteile der einzelnen Teilfonds bleibt aber von den Kursveränderungen an den Wertpapiermärkten abhängig.

Die Verwaltungsgesellschaft wird den Anlegern eine Auswahl an Teilfonds anbieten.

Derzeit werden Anteile der folgenden Teilfonds zur Anlage angeboten:

■ ODDO BHF Exklusiv: Global Equity Stars

Dieses Angebot kann nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft um Teilfonds mit anderen Anlageschwerpunkten ergänzt werden. Wird ein weiterer Teilfonds aufgelegt, wird die Verwaltungsgesellschaft den vorliegenden Verkaufsprospekt entsprechend anpassen.

Der nach Teil II des luxemburgischen Investmentgesetzes aufgelegte Fonds unterliegt seit 22. Dezember 2014 Teil I des Gesetzes von 2010.

ODDO BHF Exklusiv: Global Equity Stars wurde durch die Fusion mit einem untergehenden französischen Fonds namens ODDO BHF Global Equity Selection (welcher am 21. Dezember 2020 aufgelegt worden ist) aufgelegt und hat dessen Track Record (Wertentwicklung in der Vergangenheit) bis zum Tag der Fusion übernommen. Die Verwaltungsgesellschaft weist jedoch darauf hin, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keine Garantie für den zukünftigen Erfolg des Teilfonds ist.

Für die Teilfonds werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte i.S.d. Artikel 3.11 der Verordnung (EU-VO) 2015/2365 oder Gesamtrendite-Swaps (Total Return Swaps) i.S.d. Artikel 3.18 dieser Verordnung abgeschlossen.

Die Anteilklassen des ODDO BHF Exklusiv:

Für jeden Teilfonds können entsprechend den Regelungen des Verwaltungsreglements Anteilklassen gebildet werden, die sich u.a. hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, der Ertragsverwendung, des

Aufgabeaufschlages, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Alle Anteile nehmen in gleicher Weise an den Erträgen ihrer Anteilklasse teil.

Eine aktuelle Übersicht über die für die einzelnen Teilfonds herausgegebenen Anteilklassen sowie deren maßgebliche Ausgestaltungsmerkmale können Anleger unter am.oddo-bhf.com abrufen.

Die wichtigsten Ausgestaltungsmerkmale der Anteilklassen werden durch Buchstabenkombinationen im Anteilklassennamen kodiert. Dabei bedeutet:

Ertragsverwendung:

„C“ Erträge dieser Anteilklassen werden nicht ausgeschüttet, sondern wieder angelegt. Diese Anteilklassen sind thesaurierende / akkumulierende Anteilklassen.

„D“ Erträge dieser Anteilklassen werden (in voller Höhe oder anteilig) auf jährlicher Basis auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft an die Anteilinhaber ausschüttet.

Anlegerprofil:

„R“ Diese Anteilklassen können von allen Arten von Anlegern erworben werden (d.h. von institutionellen und privaten Anlegern).

„I“ Diese Anteilklassen können von Anlegern erworben werden, die sog. Geeignete Gegenparteien oder Professionelle Anleger i.S.d. aktualisierten Richtlinie 2014/65/EG (MiFID) sind.

Es steht im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, Zeichnungen erst anzunehmen, wenn der Investor seine Eigenschaft als geeigneter Anleger nachgewiesen hat.

„N“ Diese Anteilklassen können von Anlegern erworben werden, die

- (i) die Anteile über einen Finanzintermediär erwerben, der unabhängige Anlageberatung gemäß der MiFID II Richtlinie anbietet,
- (ii) die Anteile über einen Finanzintermediär erwerben, wobei eine Gebührenvereinbarung getroffen wurde, nach der der Finanzintermediär ausschließlich durch den Anleger vergütet wird,
- (iii) Gesellschaften sind, die Portfoliomanagementdienstleistungen gemäß der MiFID II Richtlinie anbieten,
- (iv) die Organismen für gemeinsame Anlagen sind, die durch Unternehmen der ODDO BHF Gruppe verwaltet werden, und
- (v) Unternehmen der ODDO BHF Gruppe sind, die Anlageberatung entsprechend einer Gebührenvereinbarung mit dem Anleger anbieten.

Es steht im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, Zeichnungen erst anzunehmen, wenn der Investor seine Eigenschaft als geeigneter Anleger nachgewiesen hat.

Die Anteile dieser Anteilklassen dürfen vom Anteilinhaber nicht an Dritte übertragen werden. Überträgt ein Anteilinhaber dennoch Anteile, so ist er verpflichtet, dies der Verwaltungsgesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Übertrag mitzuteilen sowie die gehaltenen Stücke zurückzugeben.

„GC“ Diese Anteilklassen können von Anlegern erworben werden, die

- (i) Versicherungsgesellschaften sind, die von der ODDO BHF Gruppe ernannt wurden, um fondsanteilbezogene Produkte zu vertreiben, die als Teil ihres Beratungsmanagements gezeichnet werden können
- (ii) Kunden der ODDO BHF Gruppe sind, die einen Beratungsvertrag mit einem Partner für Finanzberatung der ODDO BHF Gruppe abgeschlossen haben.

Anteile dieser Anteilklassen können sowohl ausschüttend als auch thesaurierend sein. Die Angabe zur Ertragsverwendung erfolgt separat in der Übersicht über die für die einzelnen Teilfonds herausgegebenen Anteilklassen.

Es steht im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, Zeichnungen erst anzunehmen, wenn der Investor seine Eigenschaft als geeigneter Anleger nachgewiesen hat.

Die Anteile dieser Anteilklassen dürfen vom Anteilinhaber nicht an Dritte übertragen werden. Überträgt ein Anteilinhaber dennoch Anteile, so ist er verpflichtet, dies der Verwaltungsgesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Übertrag mitzuteilen sowie die gehaltenen Stücke zurückzugeben.

„X“ Diese Anteilklassen können von institutionellen Anlegern erworben werden, die eine besondere individuelle Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten getroffen haben.

„P“ Diese Anteilklassen können von institutionellen Anlegern erworben werden, die mit expliziter oder impliziter Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft oder eines von ihr Beauftragten Anteile an der Anteilklasse erwerben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen entscheiden, ob sie die Ausgabe von "P"- oder "X"-Anteilklassen genehmigt, oder ob sie bereit ist, die erforderliche individuelle Vereinbarung zu treffen und wie eine spezielle individuelle Vereinbarung strukturiert werden soll.

Kostenstruktur

„W“ Bei diesen Anteilklassen wird keine erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee) erhoben.

Mindestanlage

Für alle Anteilklassen gilt, dass die jeweils ausgewiesenen Mindestanlagesummen nicht für Anlagen der Verwaltungsgesellschaft selbst, von Gesellschaften, welche zur ODDO BHF-Gruppe gehören, sowie für andere von der Verwaltungsgesellschaft oder von Gesellschaften der ODDO BHF-Gruppe verwaltete Investmentfonds gelten.

Anteilklassenwährung

Dabei steht:

- „EUR“ für Euro (€)
- „USD“ für US-Dollar (\$)
- „CHF“ für Schweizer Franken
- „GBP“ für Britische Pfund
- „SEK“ für Schwedische Kronen.

Der Rücknahmepreis für Anteilklassen mit den Buchstaben „I“, „X“ und „P“ sowie „GC“-Anteile wird in der Referenzwährung der betreffenden Anteilklasse des Teilfonds oder einer anderen frei konvertierbaren Währung entsprechend der Angabe durch den Anteilinhaber ausgezahlt. Im letzteren Falle trägt der Anteilinhaber die Kosten der Währungsumrechnung.

Der Rücknahmepreis für Anteilklassen mit dem Buchstaben „R“ oder „N“ in ihrer Bezeichnung wird in Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, GBP oder SEK ausgezahlt. Die ggf. entstehenden Kosten der Währungsumrechnung in Verbindung mit der Umrechnung des Rücknahmepreises der Anteile dieser Anteilklassen von der Referenzwährung des Teilfonds in Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, GBP oder SEK werden von der jeweiligen Anteilklasse getragen. Anteilinhaber sollten jedoch beachten, dass Währungsumrechnungskosten in Verbindung mit diesen Anteilklassen, die sich daraus ergeben, dass sie die Zahlung des Rücknahmepreises in einer anderen Währung als der des Zeichnungspreises verlangen, von dem betreffenden Anteilinhaber zu tragen sind. Der Rücknahmepreis kann höher oder niedriger als der Preis sein, der zum Zeitpunkt der Zeichnung oder des Erwerbs der Anteile gezahlt worden ist.

„[H]“ Die Anteilklassenwährung dieser Anteilklassen weicht von der Fondswährung ab. Diese Anteilklassen werden gegen das daraus entstehende Währungsrisiko abgesichert / gehedged.

III. Anlageziele der Teilfonds des ODDO BHF Exklusiv:

Die Anlageziele der einzelnen Teilfonds sind im teilfondsspezifischen Besonderen Teil dieses Verkaufsprospektes angegeben.

IV. Risikoprofil der Teilfonds des ODDO BHF Exklusiv:

Entsprechend der Anlagepolitik der Teilfonds wird der angestrebte Vermögenszuwachs aus dem mittel- bis langfristig hohen Wertzuwachs der Vermögensgegenstände, in die investiert wird, generiert. Zur Verwirklichung dieses Ziels wird die Verwaltungsgesellschaft für die Teilfonds nur in solche in- und ausländischen Vermögensgegenstände (z.B. Wertpapiere) von Ausstellern bzw. Schuldner mit guter Bonität und in Bankguthaben investieren, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Wenngleich auf eine breite Streuung des Risikos geachtet wird, muss entsprechend der jeweiligen Marktsituation mit stärkeren Anteilspreisschwankungen gerechnet werden.

Bei sämtlichen Anlagen ist zu berücksichtigen, dass trotz sorgfältiger Auswahl der Vermögensgegenstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass Verluste infolge Vermögensverfalls des Ausstellers, aufgrund von generellen Kursverlusten oder aus sonstigen Gründen eintreten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass einzelne Anlagen und Anlagestrategien der Teilfonds volatil sind. Das Risiko, im Zusammenhang mit diesen Märkten und/oder Strategien

einen Verlust zu erleiden, insbesondere je höher der Aktienanteil im Teilfondsvermögen ist, ist daher sehr hoch.

Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch bestrebt, die Risiken der Anlage in den Vermögensgegenständen zu minimieren und die Chancen zu erhöhen.

V. Profil des typischen Anlegers

Die Teilfonds sind für ertrags- und wachstumsorientierte Anleger geeignet, die bereit und in der Lage sind, für einen mittel- bis langfristig hohen Wertzuwachs zwischenzeitlich- je nach Aktienquote auch stärkere – Wertschwankungen und gegebenenfalls einen Kapitalverlust hinzunehmen. Die Teilfonds empfehlen sich als Basis-Investment oder zur Beimischung für Anleger, die sich die Chancen der internationalen Wertpapiermärkte mittels einer aktiven Asset Allocation erschließen wollen.

Die empfohlene Mindesthaltedauer für Teilfondsanteile ist im teilfondsspezifischen Besonderen Teil dieses Verkaufsprospektes angegeben.

VI. Allgemeine Hinweise:

Sofern ein Teilfonds Anteilklassen bildet, gilt weiterhin, dass der Bezug auf den Fonds bzw. auf den Teilfonds dem Bezug auf die jeweilige Anteilklasse entspricht.

Die Teilfondswährung ist im teilfondsspezifischen Besonderen Teil dieses Verkaufsprospektes angegeben.

Die Beteiligung an einem Teilfonds bzw. an einer Anteilklasse richtet sich nach diesem Verkaufsprospekt, dem anschließend abgedruckten Verwaltungsreglement sowie ggf. der Übersicht über die für die einzelnen Teilfonds herausgegebenen Anteilklassen. Zusammen bilden diese Unterlagen die Basis für den Erwerb von Anteilen.

Das vorliegende Verwaltungsreglement tritt mit Wirkung vom 22. September 2025 in Kraft und wurde beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt. Ein Hinterlegungsvermerk wurde am oder um den 28. August 2025 im Recueil Electronique des Sociétés et Associations (RESA) veröffentlicht.

Ebenso wie der Fonds unterliegen auch die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilhabern und der Verwaltungsgesellschaft Luxemburger Recht. Der deutsche Wortlaut des Verkaufsprospekts und des Verwaltungsreglements ist maßgebend.

Die Anteile der Teilfonds können gegen unverzügliche Zahlung bei der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten, der Verwahrstelle und der Zahlstelle erworben, zurückgegeben und umgetauscht werden. Anteile an bestimmten Anteilklassen des Fonds dürfen jedoch ggf. nur von bestimmten Anlegern erworben und gehalten werden.

Die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr beauftragter Dritter trägt dafür Sorge, dass für die Anteilhaber bestimmte Informationen in geeigneter Weise veröffentlicht werden. Dazu zählt insbesondere die Veröffentlichung der Anteilpreise in den Ländern, in denen Anteile der Teilfonds öffentlich vertrieben werden. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden gegenwärtig auf der Internetseite „www.am.oddo-bhf.com“ veröffentlicht. Des Weiteren können sie bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie den aufgeführten Informations- und Zahlstellen erfragt werden.

Informationen zu den Strategien der Verwaltungsgesellschaft zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess und zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei einzelnen Teilfonds finden Sie unter „www.am.oddo-bhf.com“. Die Anlageentscheidungen für die Teilfonds werden vom Fondsmanager getroffen, weshalb die oben genannten von der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellten Strategien nur eingeschränkt zur Anwendung kommen. Der Fondsmanager veröffentlicht seine diesbezügliche Strategie auf „www.oddo-bhf.com“. Soweit die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden, sind die Strategien zur Wahrung der diesbezüglichen Sorgfaltspflichten auch in der veröffentlichten Strategie des Fondsmanagers offengelegt. Die Verwaltungsgesellschaft überprüft die Anlagescheidungen des Fondsmanagers nicht bezüglich nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und berücksichtigt diese daher nicht für die Teilfonds.

Informationen zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen der Teilfonds mit expliziter ESG-Anlagestrategie finden Sie unter "[am.oddo-bhf.com](http://www.am.oddo-bhf.com)".

Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind unter "[am.oddo-bhf.com](http://www.am.oddo-bhf.com)" verfügbar. Darin enthalten sind eine Beschreibung der Methoden zur Berechnung der Vergütungen und Leistungen für bestimmte Mitarbeitergruppen, die Identität der für die Gewährung von Vergütungen und Leistungen zuständigen Personen und die Integration des Umgangs mit Nachhaltigkeitsrisiken in die Vergütung. Ein Papierexemplar kann kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anteilhaber auf die Tatsache hin, dass jeglicher Anteilhaber seine Anteilhaberrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGAW nur dann geltend machen kann, wenn der Anteilhaber selbst und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilhaberregister des OGAW eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Anteilhaber über eine Zwischenstelle in einen OGAW investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Anteilhabers unternimmt, können nicht unbedingt alle Anteilhaberrechte unmittelbar durch den Anteilhaber gegen den OGAW geltend gemacht werden. Anteilhabern wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Weitere Informationen zu Anlegerrechten und Beschwerdemanagement finden Sie unter „am.oddo-bhf.com“.

Für alle Teilfonds und ggf. Anteilklassen gilt, soweit nicht anders angegeben:

- Erträge, die auf ausschüttende Anteilklassen anfallen, werden ausgeschüttet. Erträge, die auf thesaurierende Anteilklassen anfallen, werden wieder angelegt.
- Bewertungstag ist jeder Bankarbeits- und Börsentag in Frankfurt am Main und Luxemburg.
- Die Anteile werden nicht in Form von effektiven Stücken ausgegeben. Die Stückelung der Anteile beträgt bis zu 1000stel Bruchteile. Über Euroclear sind nur ganze Anteile ohne Bruchteile erwerbbar.
- Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert der Anteile. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.
- Der Erstausgabepreis pro Anteil beträgt 50,00 EUR für die Anteilklassen „R“ und „N“ und 1000,00 EUR für die Anteilklasse „I“. Bei Fremdwährungsklassen entsprechen diese Betragshöhen in der jeweiligen Fremdwährung dem Erstausgabepreis.
- Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres.

Die Teilfonds bzw. Anteilklassen werden im Großherzogtum Luxemburg mit einer „taxe d'abonnement“ auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettovermögen besteuert. Dieses beträgt für die Teilfonds ohne Anteilklassen und alle Anteilklassen mit Ausnahme derjenigen, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, 0,05 Prozent p.a. Eine reduzierte „taxe d'abonnement“ von 0,01 Prozent p.a. fällt bei Anteilklassen an, deren Anteile ausschließlich an institutionelle Anleger ausgegeben werden. Von der „taxe d'abonnement“ ausgenommen sind Luxemburger Zielfonds, die bereits einer taxe d'abonnement unterliegen. Die Einkünfte der Teilfonds werden in Luxemburg nicht besteuert. Sie können jedoch etwaigen Quellensteuern in Ländern unterliegen, in denen das jeweilige Teilfondsvermögen investiert ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle werden Quittungen über solche Quellensteuern für einzelne oder alle Anteilhaber einholen.

Anteilhaber, die nicht in Luxemburg ansässig sind bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen in Luxemburg weder Einkommen-, Schenkung-, noch Erbschaftsteuer entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften, über die sich die Anleger zu informieren haben. Anteilhaber können aber einer Quellensteuer in Luxemburg unterliegen.

VII. Regelung zur Begrenzung von Rücknahmen („Gates“)

Die Verwaltungsgesellschaft kann Maßnahmen zur Begrenzung der Rücknahmen (sogenanntes „Gate“) einführen. Dies ermöglicht es, Rücknahmeanträge von Anteilhabern des Teilfonds über mehrere Bewertungstage zu verteilen, wenn sie eine bestimmte, objektiv festgelegte Schwelle übersteigen.

Eingesetzte Methode:

Die Auslöseschwelle des Gates wurde auf 15 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds festgesetzt. Die Anteilhaber eines jeden Teilfonds werden darauf hingewiesen, dass die Auslöseschwelle für die Begrenzung mit dem Verhältnis zwischen folgenden Faktoren verglichen wird:

- der Differenz am selben Bewertungstag zwischen (i) dem Gesamtbetrag der Rücknahmen und (ii) dem Gesamtbetrag der Zeichnungen und
- dem Nettovermögen des Teilfonds.

Die oben genannte Schwelle, oberhalb derer das Gate ausgelöst wird, richtet sich nach der Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds, seinen Anlagezielen und der Liquidität der Vermögenswerte in seinem Portfolio. Die Rücknahmen beziehen sich auf das gesamte Vermögen des Teilfonds und nicht auf einzelne Anteilklassen. Durch Anwendung der Gates kann die Verwaltungsgesellschaft berechtigt sein, Rücknahmeanträge bis zu zehn Bewertungstage zurückzustellen. Wenn die Rücknahmeanträge die Auslöseschwelle der Gates übersteigen, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, Rücknahmeanträge über den Grenzwert hinaus nachzukommen, und somit die ansonsten gesperrten Aufträge vollständig oder teilweise auszuführen.

Benachrichtigung der Anteilinhaber:

Im Fall der Auslösung der Gates werden alle Anteilinhaber des/der betreffenden Teilfonds auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft (<http://am.oddo-bhf.com>) darüber informiert. Anteilinhaber des Teilfonds, deren Aufträge nicht ausgeführt wurden, erhalten schnellstmöglich eine gesonderte Mitteilung.

Bearbeitung nicht ausgeführter Aufträge:

Die Rücknahmeaufträge werden für die Anteilinhaber des Teilfonds, die seit dem letzten Bewertungstag Rücknahmen beantragt haben, im gleichen Verhältnis ausgeführt. Für nicht ausgeführte Aufträge gilt automatisch der nächste Nettoinventarwert und sie werden gegenüber neuen Rücknahmeaufträgen, die zu diesem nächsten Nettoinventarwert eingehen, nicht bevorzugt behandelt.

Ungeachtet des Vorstehenden können alle oder ein Teil der nicht ausgeführten Rücknahmeaufträge auf schriftlichen Antrag der betreffenden Anteilinhaber an die OGA-Verwaltungsstelle bis spätestens 14.00 Uhr (MEZ) am nächsten Bewertungstag storniert werden. Zur Klarstellung: Dieses Kündigungsrecht kann nur von Anlegern oder Vermittlern ausgeübt werden, welche direkt im Anteilinhaberregister verzeichnet sind. Wenn ein Anleger Anteile über einen Vermittler, der in seinem Namen, aber im Auftrag des Anlegers, in einen Teilfonds anlegt, kann das Kündigungsrecht nur durch den Vermittler und nicht direkt vom Anleger ausgeübt werden.

VIII. Risikohinweise

Vor der Entscheidung über den Kauf von Anteilen an einem Teilfonds sollten Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung eines Teilfonds bzw. der in einem Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken.

Veräußert der Anleger Anteile an einem Teilfonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Teilfonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Teilfonds investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den Teilfonds investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Kapital hinaus besteht nicht.

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung eines Teilfonds durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

Der folgende Abschnitt beschreibt Risiken, die typischerweise mit einer Anlage in einen Investmentfonds verbunden sind. Diese Risiken können sich nachteilig auf die Anteilwerte, auf das vom Anleger investierte Kapital und auf die Zeit, für die der Anleger plant, in diesem Teilfonds investiert zu bleiben, auswirken.

Schwankung des Teilfondsanteilwerts

Der Teilfondsanteilwert berechnet sich aus dem Wert eines Teilfonds, geteilt durch die Anzahl der in den Verkehr gelangten Anteile. Der Wert eines Teilfonds entspricht dabei der Summe der Marktwerte aller Vermögensgegenstände im jeweiligen Teilfondsvermögen abzüglich der Summe der Marktwerte aller Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds. Der Teilfondsanteilwert ist daher von dem Wert der im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände und der Höhe der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds abhängig. Sinkt der Wert dieser Vermögensgegenstände oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten, so fällt der Teilfondsanteilwert. Weitere Einzelheiten zur Bewertung der Anteile eines Teilfonds sind im Verwaltungsreglement aufgeführt.

Änderung der Anlagepolitik oder des Verwaltungsreglements

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement mit Genehmigung der CSSF ändern. Dadurch können auch Rechte des Anlegers betroffen sein. Die Verwaltungsgesellschaft kann etwa durch eine Änderung des Verwaltungsreglements die Anlagepolitik eines Teilfonds ändern oder sie kann die dem Teilfonds zu belastenden Kosten erhöhen. Hierdurch kann sich das mit einem Teilfonds verbundene Risiko verändern.

Aussetzung der Anteilrücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft darf die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen

lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z.B. sein: wirtschaftliche oder politische Krisen, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang sowie die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Ermittlung des Anteilwerts beeinträchtigen. Daneben kann die CSSF anordnen, dass die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist. Der Anleger kann seine Anteile während dieses Zeitraums nicht zurückgeben. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilwert sinken; z. B. wenn die Verwaltungsgesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Der Anteilwert nach Wiederaufnahme der Anteilrücknahme kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme. Die Aussetzung kann unmittelbar zur Auflösung eines Teilfonds führen, ohne dass die Rücknahmen wieder aufgenommen werden, z.B. wenn der Teilfonds in Liquidation gesetzt und abgewickelt wird. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und dass ihm wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen oder insgesamt verloren gehen.

Auflösung des Fonds oder eines Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds oder einen Teilfonds auflösen. Damit besteht das Risiko, dass der Anleger die von ihm geplante Haltedauer nicht erreichen kann.

Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Teilfonds auf ein anderes offenes Publikums-Investmentvermögen (Verschmelzung)

Die Verwaltungsgesellschaft kann sämtliche Vermögensgegenstände eines Teilfonds auf einen anderen OGAW übertragen. In diesem Fall können Anleger ihre Anteile zurückgeben, behalten und Anleger des den Teilfonds übernehmenden OGAW werden. Das Gleiche gilt, wenn die Verwaltungsgesellschaft das gesamte Vermögen eines anderen offenen Publikums-Investmentfonds in einen Teilfonds überträgt. In einem solchen Fall müssen die Anleger daher früher als geplant eine neue Anlageentscheidung treffen.

Übertragung des Fonds auf eine andere Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds auf eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen. Dies wird keine wesentlichen Auswirkungen auf den Fonds oder auf die Position des Anlegers haben. Im Zuge der Übertragung müssen die Anleger jedoch entscheiden, ob sie die neue Verwaltungsgesellschaft für ebenso geeignet halten wie die alte. Wenn sie nicht in dem Fonds unter der neuen Verwaltung investiert bleiben möchten, müssen sie ihre Anteile zurückgeben. In diesem Fall werden die Anleger daher früher als geplant eine neue Investmententscheidung treffen müssen.

Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Anteilwert eines Teilfonds kann fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Es bestehen keine Garantien der Verwaltungsgesellschaft oder Dritter hinsichtlich einer bestimmten Mindestzahlungszusage bei Rückgabe oder eines bestimmten Anlageerfolgs eines Teilfonds. Anleger könnten somit einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückerhalten. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag bzw. ein bei Veräußerung von Anteilen entrichteter Rücknahmeabschlag kann zudem, insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren.

Risiken der negativen Wertentwicklung eines Teilfonds (Marktrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die mit der Anlage in einzelne Vermögensgegenstände durch den jeweiligen Teilfonds einhergehen. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Teilfonds bzw. der im Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Nachhaltigkeitsrisiken

Die Vermögenswerte des Fonds und jedes betroffenen Teilfonds können durch Nachhaltigkeitsrisiken beeinträchtigt werden. Unter Nachhaltigkeitsrisiken versteht man Ereignisse und/oder Zustände in Bezug auf „Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ („ESG-Environment, Social and Governance“), welche, wenn sie eintreten, eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf die Vermögenswerte des Fonds und jedes betroffenen Teilfonds verursachen können.

Das Nachhaltigkeitsrisiko kann entweder ein eigenes Risiko darstellen oder auf andere Risiken einwirken und wesentlich zu diesen beitragen, wie z.B. Kursänderungsrisiken, Liquiditätsrisiken, Kontrahentenrisiken oder

operationelle Risiken. Diese Ereignisse oder Bedingungen werden in „Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ unterteilt und beziehen sich unter anderem auf folgende Themen:

UMWELT

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Schutz der biologischen Vielfalt
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz gesunder Ökosysteme
- Nachhaltige Landnutzung

SOZIALES

- Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards (keine Kinder- und Zwangsarbeit, keine Diskriminierung)
- Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes
- Angemessene Entlohnung, faire Bedingungen am Arbeitsplatz, Diversität sowie Aus- und Weiterbildungschancen
- Gewerkschafts- und Versammlungsfreiheit
- Gewährleistung einer ausreichenden Produktsicherheit, einschließlich Gesundheitsschutz
- Gleiche Anforderungen an Unternehmen in der Lieferkette
- Inklusive Projekte bzw. Rücksichtnahme auf die Belange von Gemeinden und sozialen Minderheiten

UNTERNEHMENSFÜHRUNG

- Steuerehrlichkeit
- Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption
- Nachhaltigkeitsmanagement durch den Vorstand
- Vorstandsvergütung in Abhängigkeit von Nachhaltigkeit
- Ermöglichung von Whistle Blowing
- Gewährleistung von Arbeitnehmerrechten
- Gewährleistung des Datenschutzes
- Offenlegung von Informationen

Emittenten, deren Wertpapiere direkt oder indirekt vom Fonds gehalten werden, können wirtschaftlichen Risiken oder Reputationsrisiken ausgesetzt sein, welche durch die Nichteinhaltung von ESG-Standards oder durch physische Risiken des Klimawandels verursacht werden. Die Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation des zugrundeliegenden Investments führen. Sofern die Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits erwartet und in den Bewertungen der Investments berücksichtigt waren, können sich diese erheblich negativ auf den erwarteten/geschätzten Marktpreis und/oder die Liquidität der Anlage und somit auf die Rendite eines Teilfonds auswirken.

Einfluss von ESG-Kriterien

Die Verwendung von ESG-Kriterien kann die Wertentwicklung eines Teilfonds beeinflussen, weshalb sich diese von der Wertentwicklung ähnlicher Fonds, bei denen solche Kriterien nicht angewendet werden, in positiver oder negativer Weise unterscheiden kann. Wenn für einen Teilfonds Ausschlusskriterien aufgrund von ökologischen, sozialen oder ethischen Kriterien festgelegt werden, kann dies dazu führen, dass der Teilfonds darauf verzichtet, bestimmte Vermögensgegenstände zu erwerben, wenn ein Erwerb vorteilhaft wäre, oder dass der Teilfonds Vermögensgegenstände verkauft, wenn ein Verkauf nachteilig wäre. Die für einen Teilfonds bestehenden Branchenausschlüsse können nicht direkt mit den eigenen, subjektiven, ethischen Ansichten des Anlegers korrespondieren.

Die Bewertung eines Wertpapiers oder eines Emittenten nach ESG-Kriterien kann auf Informationen und Daten von externen ESG-Rating-Anbietern beruhen, die möglicherweise unvollständig, fehlerhaft oder nicht verfügbar sind. Daher besteht die Gefahr der Falschbewertung. Die ESG-Kriterien können nicht korrekt angewendet werden oder ein Teilfonds könnte ein indirektes Engagement bei Emittenten haben, die die ESG-Kriterien nicht erfüllen. Weder der

Fonds noch die Verwaltungsgesellschaft geben ausdrücklich oder stillschweigend Zusicherungen oder Gewährleistungen in Bezug auf Angemessenheit, Richtigkeit, Genauigkeit, Billigkeit oder Vollständigkeit einer solchen ESG-Bewertung ab.

Wertveränderungsrisiken

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung eines Teilfonds investiert, unterliegen Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

Kapitalmarktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

Kursänderungsrisiko von Aktien

Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Entwicklung der Gewinne des emittierenden Unternehmens sowie die Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum an der Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind; bei diesen können bereits geringe Veränderungen von Prognosen zu starken Kursbewegungen führen. Ist bei einer Aktie der Anteil der frei handelbaren, im Besitz vieler Aktionäre befindlichen Aktien (sogenannter Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf- und Verkaufsaufträge eine starke Auswirkung auf den Marktpreis haben und damit zu höheren Kursschwankungen führen.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Anlage in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich stark aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

Risiko von negativen Habenzinsen

Die Verwaltungsgesellschaft legt liquide Mittel eines Teilfonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Teilfonds an. Für diese Bankguthaben ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der dem European Interbank Offered Rate (Euribor) abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinkt der Euribor unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen.

Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen

Wandel- und Optionsanleihen verbriefen das Recht, die Anleihe in Aktien umzutauschen oder Aktien zu erwerben. Die Entwicklung des Werts von Wandel- und Optionsanleihen ist daher abhängig von der Kursentwicklung der Aktie als Basiswert. Die Risiken der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Aktien können sich daher auch auf die Wertentwicklung der Wandel- und Optionsanleihe auswirken. Optionsanleihen, die dem Emittenten das Recht einräumen dem Anleger statt der Rückzahlung eines Nominalbetrags eine im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien anzudienen (*Reverse Convertibles*), sind in verstärktem Maße von dem entsprechenden Aktienkurs abhängig.

Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Die Verwaltungsgesellschaft darf für einen Teilfonds Derivatgeschäfte abschließen. Der Kauf und Verkauf von

Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Durch die Verwendung von Derivaten können Verluste entstehen, die nicht vorhersehbar sind und sogar die für das Derivatgeschäft eingesetzten Beträge überschreiten können.
- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes vermindern. Vermindert sich der Wert und wird das Derivat hierdurch wertlos, kann die Verwaltungsgesellschaft gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann ein Teilfonds ebenfalls Verluste erleiden.
- Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert eines Teilfondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Teilfonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass ein Teilfonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Der Teilfonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung eines Teilfonds verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. Damit würde der Teilfonds Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Die von der Verwaltungsgesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.
- Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden.

Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte, können folgende Risiken auftreten:

- Es kann ein organisierter Markt fehlen, so dass die Verwaltungsgesellschaft die für Rechnung eines Teilfonds am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.
- Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich bzw. mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Risiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften

Gewährt die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung eines Teilfonds ein Darlehen über Wertpapiere, so überträgt sie diese an einen Darlehensnehmer, der nach Beendigung des Geschäfts Wertpapiere in gleicher Art, Menge und Güte zurück überträgt (Wertpapierdarlehen). Die Verwaltungsgesellschaft hat während der Geschäftsdauer keine Verfügungsmöglichkeit über verliehene Wertpapiere. Verliert das Wertpapier während der Dauer des Geschäfts an Wert und die Verwaltungsgesellschaft will das Wertpapier insgesamt veräußern, so muss sie das Darlehensgeschäft kündigen und den üblichen Abwicklungszyklus abwarten, wodurch ein Verlustrisiko für diesen Teilfonds entstehen kann.

Risiken bei Pensionsgeschäften

Gibt die Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere in Pension, so verkauft sie diese und verpflichtet sich, sie gegen Aufschlag nach Ende der Laufzeit zurückzukaufen. Der zum Laufzeitende vom Verkäufer zu zahlende Rückkaufpreis nebst Aufschlag wird bei Abschluss des Geschäftes festgelegt. Sollten die in Pension gegebenen Wertpapiere während der Geschäftslaufzeit an Wert verlieren und die Verwaltungsgesellschaft sie zur Begrenzung der Wertverluste veräußern wollen, so kann sie dies nur durch die Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts tun. Die vorzeitige Kündigung des Geschäfts kann mit finanziellen Einbußen für den Teilfonds einhergehen. Zudem kann sich herausstellen, dass der zum Laufzeitende zu zahlende Aufschlag höher ist als die Erträge, die die Verwaltungsgesellschaft durch die Wiederanlage der als Verkaufspreis erhaltenen Barmittel erwirtschaftet hat.

Nimmt die Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere in Pension, so kauft sie diese und muss sie am Ende einer Laufzeit wieder verkaufen. Der Rückkaufpreis nebst einem Aufschlag wird bereits bei Geschäftsabschluss festgelegt. Die in Pension genommenen Wertpapiere dienen als Sicherheiten für die Bereitstellung der Liquidität an den Vertragspartner. Etwaige Wertsteigerungen der Wertpapiere kommen diesem Teilfonds nicht zugute.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für Derivatgeschäfte, Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäfte Sicherheiten. Derivate, verliehene Wertpapiere oder in Pension gegebene Wertpapiere können im Wert steigen. Die erhaltenen Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Verwaltungsgesellschaft für einen Teilfonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Dann müsste dieser Teilfonds die bei den Sicherheiten erlittenen Verluste tragen.

Risiko bei Verbriefungspositionen ohne Selbstbehalt

Der jeweilige Teilfonds darf Wertpapiere, die Forderungen verbrieft (Verbriefungspositionen) und nach dem 1. Januar 2011 emittiert wurden, nur noch erwerben, wenn der Forderungsschuldner mindestens 5 Prozent des Volumens der Verbriefung als sogenannten Selbstbehalt zurückbehält und weitere Vorgaben einhält. Die Verwaltungsgesellschaft ist daher verpflichtet, im Interesse der Anleger Maßnahmen zur Abhilfe einzuleiten, wenn sich Verbriefungen im Fondvermögen befinden, die diesen EU-Standards nicht entsprechen. Im Rahmen dieser Abhilfemaßnahmen könnte die Verwaltungsgesellschaft gezwungen sein, solche Verbriefungspositionen zu veräußern. Aufgrund rechtlicher Vorgaben für Banken, Fondsgesellschaften und Versicherungen besteht das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft solche Verbriefungspositionen nicht oder nur mit starken Preisabschlägen bzw. mit großer zeitlicher Verzögerung verkaufen kann.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die in einem Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs dieses Teilfonds liegen.

Währungsrisiko

Vermögenswerte eines Teilfonds können in einer anderen Währung als der Fondswährung angelegt sein. Dieser Teilfonds erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert dieses Teilfondsvermögens.

Konzentrationsrisiko

Erfolgt eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte, dann ist dieser Teilfonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in Investmentanteile

Die Risiken der Anteile an anderen Investmentvermögen, die für einen Teilfonds erworben werden (sogenannte „Zielfonds“), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben. Es ist der Verwaltungsgesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft übereinstimmen. Der Verwaltungsgesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Offene Investmentvermögen, an denen ein Teilfonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist die Verwaltungsgesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem sie diese gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

Risiken im Zusammenhang mit der indirekten Investition in Rohstoffe bzw. Edelmetalle

Anlagen, die ein Engagement in Rohstoffen bzw. Edelmetallen bieten, sind mit zusätzlichen Risiken verbunden, die über die Risiken herkömmlicher Anlagen hinausgehen. Insbesondere können politische, militärische und natürliche Ereignisse die Produktion und den Handel mit Rohstoffen bzw. Edelmetallen und damit auch die Finanzinstrumente,

die ein Engagement in Rohstoffen bzw. Edelmetallen bieten, beeinflussen. Terrorismus und andere kriminelle Aktivitäten können sich auf die Verfügbarkeit von Rohstoffen bzw. Edelmetallen auswirken und somit auch Finanzinstrumente, die ein Engagement in Rohstoffen bzw. Edelmetallen bieten, negativ beeinflussen.

Risiken aus dem Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das Gesetz und das Verwaltungsreglement vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für einen Teilfonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z.B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit Risiken (z. B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) verbunden sein. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

Marktrisiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Auswirkungen auf den Marktpreis können auch Risiken aus dem Bereich „Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung“ („ESG-Environment, Social or Governance“) haben. So können Marktkurse sich verändern, wenn Unternehmen nicht nachhaltig handeln und keine der Nachhaltigkeit dienenden Investitionen vornehmen. Ebenso können sich strategische Ausrichtungen von Unternehmen, die Nachhaltigkeit nicht berücksichtigen, negativ auf den Kurs auswirken. Das Reputationsrisiko, das aus nicht nachhaltigem Handeln von Unternehmen entsteht, kann sich ebenfalls negativ auswirken. Nicht zuletzt können auch physische Schäden durch den Klimawandel oder Maßnahmen zur Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft negative Auswirkungen auf den Marktpreis haben.

Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität eines Teilfonds und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Zeichnungen oder Rückgaben (Liquiditätsrisiko)

Dies kann dazu führen, dass ein Teilfonds seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen kann bzw. dass die Verwaltungsgesellschaft die Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Der Anleger kann gegebenenfalls die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren und ihm kann das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Wert eines Teilfondsvermögens und damit der Anteilwert sinken, etwa wenn die Verwaltungsgesellschaft gezwungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Vermögensgegenstände für diesen Teilfonds unter Verkehrswert zu veräußern. Ist die Verwaltungsgesellschaft nicht in der Lage, die Rückgabeverlangen der Anleger zu erfüllen, kann dies außerdem zur Aussetzung der Rücknahme und im Extremfall zur anschließenden Auflösung dieses Teilfonds führen.

Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände

Für einen Teilfonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für einen Teilfonds nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur mit Verlust veräußert werden können.

Risiko durch Kreditaufnahme

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung eines Teilfonds Kredite aufnehmen. Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze negativ auf das Teilfondsvermögen auswirken. Muss die Verwaltungsgesellschaft einen Kredit zurückzahlen und kann ihn nicht durch eine Anschlussfinanzierung oder im Teilfonds vorhandene Liquidität ausgleichen, ist sie möglicherweise gezwungen, Vermögensgegenstände vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen als geplant zu veräußern.

Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anlegern fließt einem Teilfondsvermögen Liquidität zu bzw. aus dem Teilfondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des Teilfonds führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann den Fondsmanager veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Teilfonds belastet und können die Wertentwicklung dieses Teilfonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte

Teilfondsliquidität belastend auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken, wenn die Verwaltungsgesellschaft die Mittel nicht oder nicht zeitnah zu angemessenen Bedingungen anlegen kann.

Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern

Nach der jeweiligen Anlagestrategie können Anlagen für einen Teilfonds auch in bestimmten Regionen/Ländern getätigt werden. Aufgrund lokaler Feiertage in diesen Regionen/Ländern kann es zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Regionen/Länder und Bewertungstagen dieses Teilfonds kommen. Der Teilfonds kann möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in den Regionen/Ländern nicht am selben Tag reagieren oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Regionen/Ländern ist, auf dem dortigen Markt nicht handeln. Hierdurch kann der Teilfonds gehindert sein, Vermögensgegenstände in der erforderlichen Zeit zu veräußern. Dies kann die Fähigkeit des Teilfonds nachteilig beeinflussen, Rückgabeverlangen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Kontrahentenrisiko inklusive Kredit- und Forderungsrisiko

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die sich für einen Teilfonds im Rahmen einer Geschäftsbeziehung mit einer anderen Partei (sogenannte Gegenpartei) ergeben können. Dabei besteht das Risiko, dass der Vertragspartner seinen vereinbarten Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Dies kann die Wertentwicklung des Teilfonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)

Durch den Ausfall eines Ausstellers (nachfolgend „Emittent“) oder eines Vertragspartners (nachfolgend „Kontrahent“), gegen den ein Teilfonds Ansprüche hat, können für diesen Teilfonds Verluste entstehen. Das Emittentenrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Emittenten, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten. Die Partei eines für Rechnung eines Teilfonds geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung dieses Teilfonds geschlossen werden. Bestimmte Marktverträge, die einen Teilfonds einem Kontrahentenrisiko aussetzen, können mit Unternehmen unterzeichnet werden, welche zur ODDO BHF- Gruppe gehören.

Risiko durch zentrale Kontrahenten

Ein zentraler Kontrahent (Central Counterparty – „CCP“) tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für einen Teilfonds ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert sich gegen das Risiko, dass seine Geschäftspartner die vereinbarten Leistungen nicht erbringen können, durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen (z.B. durch Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP seinerseits überschuldet wird und ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Verwaltungsgesellschaft für einen Teilfonds betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für diesen Teilfonds entstehen.

Adressenausfallrisiken bei Pensionsgeschäften

Gibt die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung eines Teilfonds Wertpapiere in Pension, so muss sie sich gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten stellen lassen. Bei einem Ausfall des Vertragspartners während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts hat die Verwaltungsgesellschaft ein Verwertungsrecht hinsichtlich der gestellten Sicherheiten. Ein Verlustrisiko für diesen Teilfonds kann daraus folgen, dass die gestellten Sicherheiten etwa wegen steigender Kurse der in Pension gegebenen Wertpapiere nicht mehr ausreichen, um den Rückübertragungsanspruch der Verwaltungsgesellschaft der vollen Höhe nach abzudecken.

Adressenausfallrisiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften

Gewährt die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung eines Teilfonds ein Darlehen über Wertpapiere, so muss sie sich gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten gewähren lassen. Der Umfang der Sicherheitsleistung entspricht mindestens dem Kurswert der als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere. Der Darlehensnehmer hat weitere Sicherheiten zu stellen, wenn der Wert der als Darlehen gewährten Wertpapiere steigt, die Qualität der gestellten Sicherheiten abnimmt oder eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt und die bereits gestellten Sicherheiten nicht ausreichen. Kann der Darlehensnehmer dieser Nachschusspflicht nicht nachkommen, so besteht das Risiko, dass der Rückübertragungsanspruch bei Ausfall des Vertragspartners nicht vollumfänglich abgesichert ist. Werden die Sicherheiten bei einer anderen Einrichtung als der Verwahrstelle des Fonds verwahrt, besteht zudem das Risiko, dass diese bei Ausfall des Entleihers gegebenenfalls nicht sofort bzw. nicht in vollem Umfang verwertet werden können.

Operationelle und sonstige Risiken des Fonds

Im Folgenden werden Risiken dargestellt, die sich beispielsweise aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder externen Dritten ergeben können. Diese Risiken können die Wertentwicklung eines Teilfonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Risiken durch kriminelle Handlungen, Misstände oder Naturkatastrophen

Ein Teilfonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Aktivitäten werden. Er kann Verluste durch Fehler von Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch externe Ereignisse, wie z.B. Pandemien oder Naturkatastrophen, geschädigt werden. Diese Ereignisse können unter anderem durch die fehlende Beachtung von Nachhaltigkeitsanforderungen eines Emittenten und/oder der Verwaltungsgesellschaft oder des Fondsmanagements hervorgerufen oder verstärkt werden.

Computerkriminalität (Cyber Crime)

Der Fonds, die Verwahrstelle oder die Dienstleister oder Kontrahenten, mit denen der Fonds zusammenarbeitet, können von Vorfällen betroffen sein, die die Sicherheit der elektronischen Datenverarbeitung beeinträchtigen, wodurch sich operationelle und Datenschutzrisiken realisieren können. Diese Vorfälle können aus gezielten Angriffen oder unbeabsichtigten (Neben-) Wirkungen anderer Ereignisse resultieren, z. B. nicht autorisierter Zugang zu elektronischen Systemen durch sogenanntes Hacking, Trojaner, Viren, Phishing oder Pharming um sich Vermögenswerte oder sensible Daten widerrechtlich anzueignen, Daten zu verändern, oder den Ausfall eines oder mehrerer Systeme zu verursachen. Letzteres kann auch ohne die Verschaffung von unberechtigtem Zugang zu Datenverarbeitungssystemen geschehen, indem beispielsweise eine Internetseite durch eine Vielzahl externer Aufrufe für den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Adressaten verlangsamt oder gesperrt wird. Sind der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, Portfoliomanager, Verwahrstelle oder Finanzintermediäre von Beeinträchtigungen der IT-Sicherheit betroffen, kann der operative Geschäftsbetrieb beeinträchtigt sein, z. B. die Fähigkeit eines Teilfonds, seinen Nettoinventarwert zu bestimmen oder Transaktionen vorzunehmen, Anteilscheine auszugeben oder zurückzunehmen. Hieraus können finanzielle Verluste entstehen, für die der Teilfonds unter Umständen keine Entschädigung erhält. Weiterhin können Verstöße gegen Datenschutz oder anwendbare regulatorische Anforderungen zu Bußgeldern, Kosten und Schäden einschließlich Reputationsschäden führen, die unter Umständen dieser Teilfonds zu tragen hat. Ähnliche Konsequenzen können aus der Beeinträchtigung der IT-Sicherheit von Emittenten von Vermögensgegenständen, in die der Teilfonds investiert, Kontrahenten von Transaktionen des Teilfonds, staatliche Behörden und andere Regulierer, Börsen und Betreiber von Finanzmärkten, Banken, Broker, Händler, Versicherer und anderer Parteien erwachsen. Zwar wurden Systeme zum Management von Informationsrisiken, und Planungen zur Kontinuität des Geschäfts im Notfall ausgearbeitet, welche die genannten Risiken mindern, diese Maßnahmen weisen jedoch inhärente Grenzen auf, einschließlich des Risikos, dass bestimmte Risiken nicht identifiziert werden.

Länder- oder Transferrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit der Währung, fehlender Transferbereitschaft seines Sitzlandes oder aus ähnlichen Gründen, Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung eines Teilfonds Anspruch hat, ausbleiben, in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist, oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem oben dargestellten Währungsrisiko.

Schwellenländer („Emerging Markets“) - Risiken

Anlagen in Emerging Markets sind Anlagen in Ländern, die u.a. nach der Definition der Weltbank nicht in die Kategorie "hohes Bruttonationaleinkommen pro Kopf" fallen, d.h. nicht als "entwickelt" eingestuft werden ("Emerging Markets"). Anlagen in diesen Ländern unterliegen - zusätzlich zu den spezifischen Risiken der jeweiligen Anlageklasse - den folgenden Risiken: Anlagen in diesen Ländern unterliegen in der Regel höheren Risiken, insbesondere dem Liquiditätsrisiko und dem allgemeinen Marktrisiko. In Schwellenländern können politische, wirtschaftliche oder soziale Instabilität oder diplomatische Zwischenfälle Anlagen in diesen Ländern beeinträchtigen. Darüber hinaus können Risiken bei der Abwicklung von Geschäften mit Wertpapieren aus diesen Ländern in erhöhtem Maße auftreten und zu Schäden für den Aktionär führen, insbesondere weil die Lieferung von Wertpapieren gegen Zahlung möglicherweise nicht möglich oder nicht üblich ist.

In Schwellenländern können sich das rechtliche und regulatorische Umfeld sowie die Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Berichtsstandards erheblich von dem sonst international üblichen Niveau und Standard unterscheiden. Dies kann nicht nur zu Unterschieden in der staatlichen Aufsicht und Regulierung führen, sondern auch die Durchsetzung und Abwicklung von Ansprüchen eines Teilfonds beeinträchtigen. Es kann auch ein erhöhtes Verwahrungsrisiko in

solchen Ländern bestehen, dass sich insbesondere auch aus den unterschiedlichen Eigentumsformen der erworbenen Vermögenswerte ergeben kann. Schwellenmärkte sind im Allgemeinen volatiler und weniger liquide als entwickelte Märkte, was zu erhöhten Schwankungen der Anteilswerte des Teilfonds führen kann.

Kreditrisiko

Anleger sollten sich bewusst sein, dass diese Art von Anlage mit Kreditrisiken verbunden sein kann. Anleihen oder Schuldtitel bergen ein Kreditrisiko in Bezug auf den Emittenten, für das das Kreditrating des Emittenten als Maßstab dienen kann. Anleihen oder Schuldtitel, die von Emittenten mit einem schlechteren Rating ausgegeben werden, werden tendenziell als Wertpapiere mit einem höheren Kreditrisiko und einem höheren Risiko des Ausfalls des Emittenten angesehen als Wertpapiere, die von Emittenten mit einem besseren Rating ausgegeben werden. Wenn ein Emittent von Anleihen/Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät, kann sich dies auf den Wert der Anleihen/Schuldtitel (der bis auf Null sinken kann) und auf die Zahlungen für diese Anleihen/Schuldtitel (die bis auf Null sinken können) auswirken.

Rechtliche und politische Risiken

Für einen Teilfonds dürfen Anlagen in Rechtsordnungen getätigt werden, in denen Luxemburger Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Luxemburgs ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft für Rechnung eines Teilfonds können von denen in Luxemburg zum Nachteil des Teilfonds bzw. des Anlegers abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Verwaltungsgesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltung des Teilfonds in Luxemburg ändern.

Steuerliches Risiko

Die steuerliche Behandlung von Teilfonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen eines Teilfonds für vorangegangene Geschäftsjahre kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Teilfonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Teilfonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zu Gute kommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Die steuerliche Behandlung von Gewinnen und Erträgen aus Anlagen auf Ebene des Anlegers, hängt von den persönlichen Verhältnissen des Anlegers ab und kann in Zukunft Änderungen unterliegen. Anleger sollten sich bei spezifischen Fragen, insbesondere im Hinblick auf ihre persönliche steuerliche Situation, an ihren persönlichen Steuerberater wenden.

Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis eines Teilfonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Risiko des ausgelagerten Portfoliomanagements

Dieses Risiko hängt mit dem Anlagestil zusammen, der auf den Erwartungen hinsichtlich der Entwicklung der verschiedenen Märkte basiert. Es besteht das Risiko, dass ein Teilfonds nicht jederzeit in die sich am besten entwickelnden Märkte oder Wertpapiere investiert ist. Die Wertentwicklung eines Teilfonds hängt daher von der Fähigkeit des Fondsmanagers ab, Bewegungen an den Märkten oder bei einzelnen Wertpapieren zu antizipieren. Dieses Risiko kann zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts eines Teilfonds und/oder zu einem Kapitalverlust für den Anleger führen.

Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers bzw. höherer Gewalt resultieren kann.

Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, Nichteinhaltung der Anlagevorschriften, Korrekturmaßnahmen und Entschädigung der Anleger

Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, Nichteinhaltung der Anlagevorschriften und sonstige Fehler auf der Ebene des Fonds und/oder eines bestimmten Teilfonds gemäß dem Rundschreiben der CSSF 24/856 über den Anlegerschutz im Falle des Auftretens eines Fehlers in der Berechnung des Nettoinventarwerts, einer Nichteinhaltung der Anlagevorschriften und sonstiger Fehler auf Ebene eines OGA, in der jeweils gültigen Fassung (das „Rundschreiben CSSF 24/856“), können aus verschiedenen Gründen auftreten, unter anderem aufgrund von menschlichem Versagen, Systemausfällen, fehlerhaften Dateneingaben, Fehlinterpretationen von Bewertungsregeln sowie von Anlagevorschriften oder Betriebsstörungen.

Ein solcher Fehler oder eine solche Nichteinhaltung ist gemäß den im Rundschreiben CSSF 24/856 dargelegten Grundsätzen zu behandeln.

Anleger, die ihre Anteile über einen Finanzintermediär erwerben, werden darauf hingewiesen, dass sie im Falle eines Fehlers oder einer Nichteinhaltung auf Ebene des Fonds und/oder eines Teilfonds betroffen sein können, wenn aufgrund eines solchen Fehlers oder einer solchen Nichteinhaltung eine Entschädigung ausgezahlt wird. Um dieses Risiko zu mindern, hat die Verwaltungsgesellschaft die entsprechenden Schritte unternommen, um sicherzustellen, dass alle notwendigen Informationen im Zusammenhang mit dem Fehler / der Nichteinhaltung (z. B. Fehlerperiode mit Anfangs- und Enddatum, falscher und korrigierter Nettoinventarwert pro Tag während der Fehlerperiode, Aufstellung der Zeichnungen und Rücknahmen pro Tag während der Fehlerperiode, Auswirkungen pro Tag während der Fehlerperiode) den Finanzintermediären, die im Auftrag der Anleger handeln, zur Verfügung gestellt werden, damit diese Finanzintermediäre ihre Verantwortlichkeiten erfüllen und die notwendigen Entschädigungen an diese Anleger leisten können.

Risiken aus verspäteter Abwicklung von Wertpapiergeschäften über Zentralverwahrer innerhalb der EU

Am 1. Februar 2022 sind die technischen Regulierungsstandards ("RTS") zur Abwicklungsdisziplin der CSDR (Verordnung (EU) 909/2014 und Delegierte Verordnung (EU) 2018/1229, zusammen im Folgenden "CSDR") in Kraft getreten. Diese RTS verpflichten Zentralverwahrer ("CSDs"), von ihren Teilnehmern Strafgebühren zu erheben, wenn sich die Abrechnung eines Wertpapiers verzögert, und diese Strafgebühren demjenigen Teilnehmer gutzuschreiben, der von der verspäteten Lieferung oder Zahlung betroffen ist. Teilnehmer sind Verwahrstellen und Broker. Die Verwahrstelle des betroffenen Sub-Fonds wird alle von einem Zentralverwahrer weitergeleiteten Strafgebühren an den betroffenen Sub-Fonds belasten bzw. gutzuschreiben. Es können hinsichtlich der Einforderung von diesbezüglichen Erstattungen Schwellenwerte Anwendung finden. Erträge aus positiven Strafgebühren können die Erstattung der negativen Strafgebühren mindern. Die überwiegende Mehrheit der Strafgebühren wird jedoch eher aus sehr geringen Beträgen bestehen.

Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht entsprechend auch beim Handel mit anderen Vermögensgegenständen für einen Teilfonds.

Unterschiedliche Entwicklung der Anteilklassen

Eine wirtschaftlich unterschiedliche Entwicklung der Anteilklassen kann sich aus der rechtlich unterschiedlichen Ausgestaltung der Anteile verschiedener Anteilklassen ergeben. Hierzu gehören beispielsweise die Ausschüttung, die Thesaurierung oder unterschiedlich hohe Verwaltungsgewürten. Erfolgt für die Anteile einer Anteilklasse eine Ausschüttung, für die Anteile einer anderen Anteilklasse jedoch eine Thesaurierung, wirkt sich dies ebenso unterschiedlich auf den Wert der jeweiligen Anteile aus wie die unterschiedliche Teilhabe an den Erträgen eines Teilfonds. Das gilt auch hinsichtlich der unterschiedlich hohen Verwaltungsgewürten: Sie werden regelmäßig aus dem Teilfonds geleistet, mindern also in unterschiedlich hohem Umfang den jeweiligen Anteilwert.

Potenzielle Interessenkonflikte

Interessenkonflikte können für die Verwaltungsgesellschaft entstehen. Die Interessen der Anteilhaber können mit den folgenden Interessen in Konflikt geraten:

- Interessen der Verwaltungsgesellschaft und verbundener Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft,
- Interessen der Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft,
- Interessen einer anderen Person, die direkt oder indirekt über ein Kontrollverhältnis mit der Verwaltungsgesellschaft verbunden ist, oder
- Interessen anderer Anteilhaber an dem Fonds oder einem anderen Fonds.

Zu den Umständen oder Beziehungen, die zu Interessenkonflikten führen können, gehören insbesondere:

- Anreizsysteme für die Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft,
- Handelsgeschäfte der Mitarbeiter,
- Leistungen, die den Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft gewährt werden,
- Erwerb von Produkten, die von verbundenen Unternehmen ausgegeben wurden oder an deren Ausgabe ein verbundenes Unternehmen beteiligt war,
- Umschichtungen innerhalb des Fonds,
- Schönfärberei („window dressing“) der Wertentwicklung des Fonds zum Jahresende,
- Transaktionen zwischen der Verwaltungsgesellschaft und Investmentfonds oder persönlichen Portfolios unter der Verwaltung der Verwaltungsgesellschaft oder
- Geschäfte zwischen Investmentfonds oder persönlichen Portfolios unter der Verwaltung der Verwaltungsgesellschaft,
- Zusammenfassen mehrerer Handelsaufträge ("Block Trades"),
- Einstellung von verbundenen Unternehmen und Personen,
- große Einzelinvestitionen,
- wenn die Verwaltungsgesellschaft nach der Überzeichnung einer Aktienemission Aktien im Namen mehrerer Investmentfonds oder persönlicher Portfolios ("IPO-Kontingente") gezeichnet hat,
- Late Trading, d.h. Transaktionen, die nach Handelsschluss zum bekannten Schlusskurs getätigt werden,
- Ausübung des Stimmrechts.

Sachleistungen (Broker Research, Finanzanalyse, Markt- und Preisinformationssysteme) können der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit Transaktionen im Namen des Fonds zufließen; diese Leistungen werden bei Anlageentscheidungen im Interesse der Anteilhaber verwendet.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält keine Rabatte auf Gebühren und Spesenerstattungen, die der Fonds an die Verwahrstelle oder Dritte gezahlt hat.

Die Verwaltungsgesellschaft gewährt wiederkehrende Vermittlungsgebühren in Form von Broker-Trail-Provisionen an Vermittler, z.B. Kreditinstitute, in der Regel einmal jährlich. Die Höhe dieser Provisionen hängt wesentlich vom vermittelten Volumen ab. Die Zahlung wird von der Verwaltungsgesellschaft getragen. Broker-Trail-Provisionen stellen keine zusätzliche Gebühr für die Anteilhaber dar.

Die Verwaltungsgesellschaft setzt die folgenden organisatorischen Maßnahmen ein, um Interessenkonflikte zu identifizieren, zu verhindern, zu verwalten, zu überwachen und offenzulegen:

- Bestehen einer Compliance-Abteilung, die die Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften überwacht und bei der Interessenkonflikte gemeldet werden müssen,
- Offenlegungspflichten,
- organisatorische Maßnahmen wie z.B.
 - Trennung von Aufgaben und physische Trennung,
 - Beibehaltung bestehender und Schaffung neuer Vertraulichkeitsbereiche und Einrichtung eines Informationsmanagementsystems, um den Missbrauch vertraulicher Informationen zu verhindern,
 - Aufteilung der Verantwortlichkeiten so, dass unzulässige Einflussnahme vermieden wird,
 - Festlegung von Organisationsregeln und Definition und Dokumentation von Arbeitsabläufen,
- Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeiterhandelsgeschäfte, die Auferlegung von Verpflichtungen zur Einhaltung des Insiderhandelsgesetzes und Schulungen,
- Festlegung von Grundsätzen für das Vergütungssystem und Regeln für die Annahme, Gewährung und Offenlegung von Vorteilen,
- Festlegung von Regeln für den Bezug anderer Sachleistungen,
- Grundsätze zur Berücksichtigung der Kundeninteressen und einer den Kunden und Investitionen angemessenen Beratung sowie zur Beachtung der vereinbarten Anlagegrundsätze,
- Best Execution Policy für den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten,
- Richtlinien für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte,
- Vorhandensein einer Conflict of Interests Policy (Organisationsrichtlinien zum Umgang mit Interessenkonflikten),
- Durchführungsverfahren und -maßnahmen, um zu verhindern, dass Transaktionskosten unangemessene nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Anleger haben,
- Festlegung eines Limits für die Abwanderung von Portfolios,
- Festlegung von Auftragschlusszeiten,
- Anlageberater und Fondsmanager sind vertraglich verpflichtet, Interessenkonflikte zu vermeiden.

In Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und den geltenden Verwaltungsvorschriften der CSSF verfügt die

Verwaltungsgesellschaft über ausreichende und geeignete Strukturen und Kontrollmechanismen und handelt insbesondere im besten Interesse des Fonds. Interessenkonflikte, die sich aus der Übertragung von Aufgaben ergeben, sind in den Organisationsrichtlinien zum Umgang mit Interessenkonflikten beschrieben. Diese werden auf der Website "am.oddo-bhf.com" veröffentlicht. Sofern die Interessen der Anteilhaber durch einen Interessenkonflikt beeinträchtigt werden, wird die Verwaltungsgesellschaft die Art/die Quellen des bestehenden Interessenkonflikts auf der Website veröffentlichen. Bei der Auslagerung von Aufgaben an Dritte stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass die Dritten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um alle organisatorischen Anforderungen und die Anforderungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten gemäß den geltenden luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen einzuhalten und die Einhaltung dieser Anforderungen zu überwachen.

IX. Besonderer Hinweis bezüglich Market Timing und Late Trading

Die Verwaltungsgesellschaft wird bei dem Fonds keine Market Timing Aktivitäten zulassen und – falls notwendig – entsprechende Schritte zur Vermeidung von Market Timing Aktivitäten unternehmen. Zur Vermeidung von Late Trading wird die Verwaltungsgesellschaft Kauf- und Verkaufsaufträge, die sie nach Orderannahmeschluss gemäß § 11 Absatz 6 des Verwaltungsreglements erhalten hat, erst zum am übernächsten Bewertungstag festgestellten Preis ausführen.

XII. Besonderer Teil für den Teilfonds Global Equity Stars

Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel des ODDO BHF Exklusiv: Global Equity Stars ist es, -nach Abzug von Kosten und Gebühren-, über einen rollierenden Fünf-Jahres-Zeitraum, seinen Referenzindex, den MSCI All Countries World Index (Net Return, EUR)¹, nach Wiederanlage der Dividenden, zu übertreffen, indem er in weltweit notierte Aktien investiert.

Das Aktienexposure des Teilfonds liegt stets über 90 %. Investitionen erfolgen in ein breites Spektrum von Emittenten aus der ganzen Welt und können auf andere Währungen als Euro lauten. Der Teilfonds investiert mindestens 70 % seines Vermögens in Aktien von Emittenten, die ihren Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat (insbesondere in den Vereinigten Staaten oder Europa) haben. Der Teilfonds kann bis zu 30 % seines Vermögens in Aktien von Emittenten anlegen, die ihren Sitz in einem Nicht-OECD-Land haben (Emerging Markets). Darüber hinaus wird der Teilfonds in Aktien von Emittenten mit einer Marktkapitalisierung von mindestens 500 Mio. EUR (beim ersten Erwerb für den Teilfonds) investieren. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in Small Caps investieren, d.h. in Emittenten mit einer Marktkapitalisierung zwischen 500 Mio. EUR und 2 Mrd. EUR.

Das Aktienanlageuniversum des Teilfonds ist der MSCI All Countries World Index (Net Return, EUR). Der Teilfonds kann in geringem Maße (max. 10 % des Teilfondsvermögens) in Aktien, die nicht Teil des Anlageuniversums sind, investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in Termineinlagen (täglich kündbar bzw. mit Laufzeit von bis zu 12 Monaten) und Geldmarktinstrumente investieren. Bis zu 10 % des Teilfondsvermögens können in Anteilen von Investmentfonds und ETFs angelegt werden. Er kann ebenfalls bis zu 10 % in Barmittel (i.S.v. § 5 Nr. 2 b des Verwaltungsreglements) halten. Die Steuerung des Teilfonds kann auch über Finanztermingeschäfte erfolgen.

Der Fondsmanager bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageprozess ein, indem er ESG-Merkmale (Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung) bei seinen Anlageentscheidungen sowie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Die Anlagen des Teilfonds unterliegen somit ESG-Beschränkungen. Die Verwaltungsgesellschaft beachtet die Prinzipien der Vereinten Nationen für verantwortliches Investieren (UN PRI) in Bezug auf Umwelt, Sozial- und Governance-Fragen und wendet die UN PRI auch im Rahmen ihres Engagements an, z.B., durch die Ausübung von Stimmrechten, die aktive Wahrnehmung von Aktionärs- und Gläubigerrechten und durch den Dialog mit Emittenten.

Der Teilfonds unterliegt einem aktiven Management und orientiert sich am MSCI All Countries World Index (Net Return, EUR) als Referenzindex, welcher die Grundlage für die interne Risikosteuerung bildet. Der Teilfonds bildet den Referenzindex oder den relativen Anteil der Bestandteile des Referenzindex nicht nach, sondern strebt an, dessen Wertentwicklung zu schlagen, wodurch wesentliche Abweichungen sowohl in positiver als auch negativer Hinsicht möglich sind. Daher kann die Wertentwicklung des Teilfonds erheblich von der Wertentwicklung des angegebenen Referenzindex abweichen.

Der Fondsmanager hat volle Verfügungsgewalt über die Zusammensetzung der Vermögenswerte im Teilfonds. Während der Teilfonds in der Regel Vermögenswerte halten wird, die Bestandteile des Referenzindex sind, kann er in solche Bestandteile in unterschiedlichem Ausmaß investieren. Er kann auch Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteile des Vergleichsmaßstabes sind.

Im Anhang „Vorlage - Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ zu diesem Verkaufsprospekt finden Sie weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Teilfonds.

Der Teilfonds entspricht Artikel 8 der Verordnung (EU) 2109/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für

¹ MSCI ACWI® ist eine eingetragene Marke von MSCI Ltd und wird von dieser administriert. Der Administrator ist in das öffentliche Register von Administratoren und Referenzwerten bei der europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) eingetragen. Der Teilfonds bildet als aktiv gemanagter Fonds diesen Index nicht identisch nach, wodurch wesentliche Abweichungen zwischen Index und Zusammensetzung der Fondsvermögensgegenstände möglich sind. Der Fondsmanager hat volle Verfügungsgewalt über die Zusammensetzung der Vermögenswerte im Teilfonds. Während der Teilfonds in der Regel Vermögenswerte halten wird, die Bestandteile des MSCI ACWI Index sind, kann er in solche Bestandteile in unterschiedlichem Ausmaß investieren und auch Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteile des MSCI ACWI Index sind. ist MSCI ACWI® ist ein breiter Marktindex, der in seiner Zusammensetzung und/oder Berechnungsmethodik nicht unbedingt die vom Teilfonds geförderten ESG-Merkmale berücksichtigt. Der Administrator des MSCI ACWI überprüft den Index und seine Konstituenten nicht auf ESG-Konformität. ESG-Risiken für die Emittenten des Anlageuniversums und ihre Anstrengungen zur Förderung von ESG-Zielen werden für den Teilfonds ausschließlich im Rahmen des aktiven Anlageprozesses durch den Fondsmanager eingebunden. Für eine Beschreibung der Methode zur Berechnung des Indexes siehe „msci.com/index-methodology“. Die Verwaltungsgesellschaft hat robuste schriftliche Pläne aufgestellt, in denen sie Maßnahmen dargelegt hat, die sie ergreifen würde, wenn der MSCI ACWI sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird.

ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Jahresbericht gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR verfügbar.

Für den Teilfonds können Derivategeschäfte insbesondere in Form von Optionen, Finanzterminkontrakten oder Swaps sowie Kombinationen hieraus erfolgen. Derivate können zur effizienten Verwaltung des Teilfondsvermögens sowie zum Laufzeiten- und Risikomanagement (z.B. Währungsabsicherung) eingesetzt werden.

Der Referenzindex ist immer in der Teilfondswährung angegeben, außer im Fall von währungsabgesicherten Anteilsklassen ([H]), bei welchen der Referenzindex immer in EUR ausgewiesen wird.

Beschreibung des Investmentprozesses

Der Investmentprozess gliedert sich in vier Stufen:

1. Stufe: Identifizierung von Unternehmen, die in der Lage sind, Wert für Aktionäre zu schaffen.

Die Auswahl der Aktien aus dem Anlageuniversum erfolgt auf der Grundlage der Finanzkraft der Unternehmen und ihrer Fähigkeit, Cashflows zu generieren, mit denen sie ihr eigenes langfristiges Wachstum finanzieren können. Zu diesem Zweck werden insbesondere die folgenden Finanzindikatoren betrachtet: Cashflow, Kapitalrendite, Rendite auf das investierte Kapital, finanzielle Rentabilität, Nettoverschuldung/EBITDA-Verhältnis. Ein Schwerpunkt wird auf stabile, nicht volatile Gewinne gelegt.

2. Stufe: Fundamentalanalyse zur Identifizierung von Unternehmen mit zuverlässigen Wettbewerbsvorteilen.

Es wird eine detaillierte qualitative Analyse durchgeführt, um Emittenten zu identifizieren, die aufgrund ihrer Präsenz auf einem Markt mit hohen Eintrittsbarrieren einen echten Wettbewerbsvorteil haben. Unternehmen, die in der Lage sind, ihre Wettbewerbsposition zu verteidigen, werden bevorzugt. Zu den Eintrittsbarrieren könnten starke Marken, Lizenzen, Patente, die Kosten eines Anbieterwechsels für die Kunden oder Netzwerkeffekte gehören.

3. Stufe: Fundamentalanalyse zur Identifizierung von Unternehmen mit strukturellem Wachstumspotenzial.

Es wird eine qualitative Analyse durchgeführt, um Unternehmen mit strukturellem Wachstumspotenzial zu identifizieren. Mehrere wichtige (nicht ausschließliche) Anlagethemen werden als mit erheblichem Wachstumspotenzial behaftet angesehen, darunter das Konsumverhalten, die alternde Bevölkerung, die Digitalisierung, die Automatisierung der Wirtschaft und die Entstehung von Mittelschichten. Unternehmen, die nach Ansicht des Fondsmanagers auf wachsenden oder vielversprechenden Märkten und Sektoren positioniert sind, werden bevorzugt. Im Laufe der Zeit können neue Wachstumstrends entstehen und bestehende Trends abklingen, so dass der Fondsmanager auf eine sich ändernde Dynamik achten wird.

4. Stufe: Bewertung.

Die Unternehmen werden nach der Discounted-Cashflow-Methode (DCF) bewertet. Der Fondsmanager entscheidet dann, ob die ausgewählten Aktien angemessen bewertet sind. Dazu betrachtet er hauptsächlich den Unternehmenswert (EV) und die freien Cashflows (FCF). Der Unternehmenswert ist der Marktwert der Aktien eines Unternehmens, zuzüglich der Nettoverschuldung und der Reserven. Der freie Cashflow ist definiert als der operative Cashflow eines Unternehmens abzüglich der Investitionen.

Dieser Auswahlprozess wird zu einem Portfolio von ca. 40 bis 60 Aktien führen, die die stärksten Überzeugungen des Fondsmanagers widerspiegeln. Die Gewichtungen werden absolut und nicht in direktem Verhältnis zu einem Referenzindex definiert.

Am Ende dieses strikten Bottom-up-Prozesses vergleicht der Fondsmanager die Sektorallokation des Portfolios mit der des Referenzindex. Der Fondsmanager stellt sicher, dass die thematische und sektorale Diversifizierung des Portfolios ausreicht, um einen zu großen Tracking Error gegenüber dem Referenzindex zu vermeiden, während er gleichzeitig die vorgenannten Sektorauschlüsse einhält.

Empfohlene Mindesthaltedauer der Anteile des Teilfonds

Der Teilfonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Teilfonds zurückziehen wollen. Die Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft stellt keine Anlageberatung dar, sondern soll dem Anleger einen ersten Anhaltspunkt geben, ob der Teilfonds seiner Anlageerfahrung, seiner Risikoneigung und seinem Anlagehorizont entspricht.

Teilfondswahrung, Ausgabe- und Rucknahmepreis

1. Die Teilfondswahrung ist der Euro. Einzelne Anteilklassen konnen auf eine andere Wahrung lauten.
2. Der Ausgabeaufschlag bei einzelnen Anteilklassen (§ 12 Abs. 2) betragt bis zu 5,0 % des Kaufpreises (d.h. Nettoinventarwert mal Anzahl der gezeichneten Anteile). Dieser Ausgabeaufschlag wird nicht an den Fonds abgefuhrt. Die bersicht uber die fur den Teilfonds herausgegebenen Anteilklassen enthalt dazu nahere Angaben. In Ausnahmefallen kann die Verwaltungsgesellschaft von der Erhebung des Ausgabeaufschlags absehen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft tragt Sorge dafur, dass in den Landern, in denen der Teilfonds offentlich vertrieben wird, eine geeignete Veroffentlichung der Anteilpreise erfolgt.
4. Die Mindestanlagesumme fur Anlagen in den Anteilklassen des Teilfonds betragt fur die Anteilklassen „R“ und „N“ jeweils 100 EUR und fur die Anteilklasse „I“ 250.000 EUR. Fur einzelne Anteilklassen kann die Verwaltungsgesellschaft eine hohere oder geringere Mindestanlagesumme festlegen. Die bersicht uber die fur die einzelnen Teilfonds herausgegebenen Anteilklassen enthalt dazu nahere Angaben.

Kosten

1. Die Basisvergutung fur die Verwaltung des Teilfonds betragt bis zu 1,9 % p.a. fur den Teilfonds und wird auf Basis des taglich ermittelten Nettoinventarwertes des Teilfonds bzw. der Anteilklasse errechnet. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, fur eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergutung zu berechnen oder von der Berechnung einer Vergutung abzusehen. Eine aktuelle bersicht uber die einzelnen fur den Teilfonds bestehenden Anteilklassen, sowie deren magebliche Ausgestaltungsmerkmale (z.B. Verwaltungsvergutung, Mindestanlagesumme) finden Anleger in der Anteilklassenbersicht, welche unter „am.oddo-bhf.com“ abrufbar ist.

„I“ Anteilklassen, jedoch nicht „IW“ Anteilklassen	„IW“ Anteilklassen	„R“ Anteilklassen, jedoch nicht „RW“ Anteilklassen	„RW“ Anteilklassen	„N“ Anteilklassen, jedoch nicht „NW“ Anteilklassen	„NW“ Anteilklassen
Bis zu 0,8 %	Bis zu 0,95 %	Bis zu 1,6 %	Bis zu 1,9 %	Bis zu 0,95 %	Bis zu 1,1 %

2. Die Verwaltungsgesellschaft kann daruber hinaus fur einzelne Anteilklassen eine erfolgsabhangige Vergutung berechnen. Allgemein gilt:

Definition der erfolgsabhangigen Vergutung

Die Verwaltungsgesellschaft kann fur die Verwaltung der Anteilklassen mit erfolgsabhangiger Vergutung je ausgegebenem Anteil eine erfolgsabhangige Vergutung in Hohre von bis zu 20 % des Betrages erhalten, um den die Anteilwertentwicklung die Wertentwicklung des Referenzindex am Ende einer Abrechnungsperiode ubersteigt (Outperformance uber den Referenzindex, d.h. positive Abweichung der Anteilwertentwicklung von der Referenzindexentwicklung, nachfolgend auch „Positive Referenzindex -Abweichung“ genannt). Die der Anteilklasse belasteten Kosten durfen vor dem Vergleich nicht von der Entwicklung des Referenzindex abgezogen werden.

Die Wertentwicklung einer Anteilklasse wird auf der Grundlage ihres Buchwerts nach Berucksichtigung der Gebuhren und vor Abzug der erfolgsabhangigen Vergutung ermittelt.

Unterschreitet die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode die Entwicklung des Referenzindex (Underperformance zum Referenzindex, d.h. negative Abweichung der Anteilwertentwicklung von der Referenzindexentwicklung, nachfolgend auch „Negative Referenzindex -Abweichung“ genannt), so erhalt die Verwaltungsgesellschaft keine erfolgsabhangige Vergutung. Entsprechend der Berechnung der erfolgsabhangigen Vergutung bei positiver Referenzindex -Abweichung wird nun auf Basis der negativen Referenzindex -Abweichung ein Underperformancebetrag pro Anteilwert errechnet und in die nachste Abrechnungsperiode als negativer Vortrag vorgetragen („Negativer Vortrag“). Der negative Vortrag wird nicht durch einen Hochstbetrag begrenzt. Fur die nachfolgende Abrechnungsperiode erhalt die Verwaltungsgesellschaft nur dann eine erfolgsabhangige Vergutung, wenn der aus positiver Referenzindex -Abweichung errechnete Betrag am Ende dieser Abrechnungsperiode den negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode ubersteigt. In diesem Fall errechnet sich der Vergutungsanspruch aus der Differenz beider Betrage. ubersteigt der aus positiver Referenzindex -Abweichung errechnete Betrag den negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode nicht, werden beide Betrage verrechnet. Der verbleibende Underperformancebetrag pro Anteilwert wird wieder in die nachste Abrechnungsperiode als neuer „negativer Vortrag“ vorgetragen. Ergibt sich am Ende der nachsten Abrechnungsperiode erneut eine negative Referenzindex -Abweichung, so wird der vorhandene negative Vortrag um den aus dieser negativen

Referenzindex -Abweichung errechneten Underperformancebetrag erhöht. Bei der jährlichen Berechnung des Vergütungsanspruchs werden etwaige Underperformancebeträge der jeweils fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. Existieren für die Anteilklasse weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt.

Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur dann den Anteilklassen mit den Buchstaben „R“ und „N“ entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode übersteigt („Positive Anteilwertentwicklung“). Die erfolgsabhängige Vergütung kann den Anteilklassen mit dem Buchstaben „I“ auch dann entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode nicht übersteigt, sofern jedoch der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Referenzindex überschreitet.

Ein sich aus Positiver Referenzindex -Abweichung ergebender positiver Betrag pro Anteilwert (nach Abzug eines etwaigen zu berücksichtigenden Negativen Vortrags), der nicht entnommen werden kann, wird ebenfalls in die nächste Periode vorgetragen („Positiver Vortrag“). Bei der jährlichen Berechnung des Vergütungsanspruchs werden sich aus Positiver Referenzindex -Abweichung ergebende positive Beträge aus den fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. Besteht eine Anteilklasse seit weniger als fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden, so werden alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt.

Berechnungsbeispiel

Die folgenden Tabellen dienen lediglich der Veranschaulichung der oben beschriebenen Methode zur Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung. Sie spiegelt weder die vergangene noch die zukünftige Wertentwicklung wider.

„I“ Anteilklassen:

Jahr	Performance des Fondsanteils in %	Performance der Benchmark in %	Überschussperformance in %	Performance in % welche im nächsten Jahr kompensiert werden muss	Netto Performance in %	Zahlung einer erfolgsabhängigen Vergütung
1	-5	-7	2	0	2	Ja
2	4	6	-2	-2	0	Nein
3	5	-1	6	0	4	Ja
4	7	6	1	0	1	Ja
5	-2	1	-3	-3	0	Nein

Erläuterung:

Jahr 1: Der Nettoinventarwert pro Anteil sinkt um 5 %, während die Jahresperformance der Benchmark -7 % beträgt. Daraus ergibt sich eine Outperformance von 2 % des Fonds gegenüber seiner Benchmark, die zur Auszahlung einer erfolgsabhängigen Vergütung führt.

Jahr 2: Der Nettoinventarwert pro Anteil steigt im Geschäftsjahr um 4 %, während die Jahresperformance der Benchmark 6 % beträgt. Dies führt zu einer negativen Performance des Fonds gegenüber der Benchmark von -2 % über das Jahr. Es wird keine erfolgsabhängige Vergütung berechnet und die negative Performance von -2 % muss in den folgenden Jahren zunächst kompensiert werden, bevor eine Performance-Fee auszahlbar wird.

Jahr 3: Der Nettoinventarwert pro Anteil steigt im Geschäftsjahr um 5 %, während die Jahresperformance der Benchmark -1 % beträgt. Daraus ergibt sich eine Outperformance des Fonds gegenüber der Benchmark von 6 % über das Jahr. Dies führt zur Kompensation der negativen Performance von -2 % des Vorjahres und damit zu einer Netto-Performance von 4 %. Somit erfolgt die Zahlung einer Performance Fee

Jahr 4: Der Nettoinventarwert pro Anteil steigt im Geschäftsjahr um 7 %, während die Jahresperformance der Benchmark 6 % beträgt. Daraus ergibt sich eine Outperformance des Fonds gegenüber der Benchmark von 1 % über das Jahr, was zur Auszahlung einer erfolgsabhängigen Vergütung führt.

Jahr 5: Der Nettoinventarwert pro Anteil sinkt um 2 %, während die Jahresperformance der Benchmark 1 % beträgt. Dies führt zu einer negativen Performance des Fonds gegenüber der Benchmark von -3 % über das Jahr. Es wird keine erfolgsabhängige Vergütung berechnet.

„R“ oder N,“ Anteilklassen:

Jahr	Performance des Fondsanteils in %	Performance der Benchmark in %	Überschussperformance in %	Performance in % welche im nächsten Jahr kompensiert werden muss	Netto Performance in %	Zahlung einer erfolgsabhängigen Vergütung
1	-5	-7	2	0	2	Nein
2	4	6	-2	-2	0	Nein
3	5	-1	6	0	4	Ja
4	7	6	1	0	1	Ja
5	-2	1	-3	-3	0	Nein

Erläuterung:

Jahr 1: Der Nettoinventarwert pro Anteil sinkt um 5 %, während die Jahresperformance der Benchmark -7 % beträgt. Daraus ergibt sich eine Outperformance von 2 % des Fonds gegenüber seiner Benchmark, die jedoch nicht zur Auszahlung einer erfolgsabhängigen Vergütung führt, da der Fonds eine negative Performance über das Jahr hat.

Jahr 2: Der Nettoinventarwert pro Anteil steigt im Geschäftsjahr um 4 %, während die Jahresperformance der Benchmark 6 % beträgt. Dies führt zu einer negativen Performance des Fonds gegenüber der Benchmark von -2 % über das Jahr. Es wird keine erfolgsabhängige Vergütung berechnet und die negative Performance von -2 % muss in den folgenden Jahren kompensiert werden, bevor eine Performance-Fee auszahlbar wird.

Jahr 3: Der Nettoinventarwert pro Anteil steigt im Geschäftsjahr um 5 %, während die Jahresperformance der Benchmark -1 % beträgt. Daraus ergibt sich eine Outperformance des Fonds gegenüber der Benchmark von 6 % über das Jahr. Dies führt zur Kompensation der negativen Performance von -2 % und damit zu einer Netto-Performance von 4 %. Somit erfolgt die Zahlung einer Performance Fee.

Jahr 4: Der Nettoinventarwert pro Anteil steigt im Geschäftsjahr um 7 %, während die Jahresperformance der Benchmark 6 % beträgt. Daraus ergibt sich eine Outperformance des Fonds gegenüber der Benchmark von 1 % über das Jahr, was zur Auszahlung einer erfolgsabhängigen Vergütung führt.

Jahr 5: Der Nettoinventarwert pro Anteil sinkt um 2 %, während die Jahresperformance der Benchmark 1 % beträgt. Dies führt zu einer negativen Performance des Fonds gegenüber der Benchmark von -3 % über das Jahr. Es wird keine erfolgsabhängige Vergütung berechnet.

Behandlung von Anteilrückgaben im Fonds

Wenn Anteilinhaber die Rücknahme von Anteilen vor dem Ende einer Abrechnungsperiode verlangen, wird die erfolgsabhängige Vergütung am Tag der Rücknahme durch den Anleger nur in Bezug auf die zurückgenommenen Anteile anteilig kristallisiert.

Definition der Abrechnungsperiode

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. September und endet am 31. August eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung der jeweiligen Anteilklasse und endet am 31. August 2022. Die erfolgsabhängige Vergütung wird täglich berechnet und jährlich ausgezahlt.

Referenzindex

Als Referenzindex wird der MSCI All Countries World Net Return EUR Index festgelegt.

Falls der Referenzindex entfallen sollte, wird die Verwaltungsgesellschaft einen angemessenen anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Index tritt.

Der Teilfonds wird aktiv gemanagt und der Referenzindex hat einen sehr geringen Einfluss auf die Zusammensetzung der Vermögenswerte im Teilfonds.

Rückstellung

Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung in der Anteilklasse je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend

aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen der Anteilklasse zu. Die Abgrenzungen, die einer Anteilklasse belastet oder gutgeschrieben werden, wirken sich proportional auf den Nettoinventarwert dieser Anteilklasse aus. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

Empfänger der erfolgsabhängigen Vergütung

Die Verwaltungsgesellschaft zahlt eine ggf. anfallende erfolgsabhängige Vergütung in voller Höhe an den Fondsmanager aus.

Allgemeine Informationen zum MSCI All Countries World Net Return EUR Index®

Die Verwaltungsgesellschaft nutzt zur Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung den MSCI All Countries World Net Return EUR®.

Die Verwaltungsgesellschaft hat robuste schriftliche Pläne aufgestellt, in denen sie Maßnahmen dargelegt hat, die sie ergreifen würde, wenn der Referenzindex sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Die Anteilklassenübersicht über die für die einzelnen Teilfonds herausgegebenen Anteilklassen enthält dazu nähere Angaben und ist abrufbar unter „am.oddo-bhf.com“.

3. Die Auszahlung der Vergütungen erfolgt zum Monatsende.

4. Darüber hinaus können dem Teilfonds bzw. den Anteilklassen die in § 14 Abs. 1 b) und 2 des Verwaltungsreglements aufgezählten Kosten belastet werden.

B. VERWALTUNGSREGLEMENT

§ 1 Der Fonds

1. Der Fonds „ODDO BHF Exklusiv.“ (nachstehend der „Fonds“ genannt) ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen (fonds commun de placement à compartiments multiples) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, das sich aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten (nachstehend das „Fondsvermögen“ genannt) zusammensetzt und von der ODDO BHF Asset Management Lux, einer Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht (die „Verwaltungsgesellschaft“), im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen (die „Anteilinhaber“) verwaltet wird.

2. Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet und besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des geänderten Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz von 2010“). Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Die Anteilinhaber sind an dem Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile an den jeweiligen Teilfonds beteiligt.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander als selbstständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds getrennt.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte eines jeden Teilfonds lediglich für solche Verbindlichkeiten, welche dem betreffenden Teilfonds zuzuordnen sind.

3. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Teilfondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikomischung gesondert von ihrem eigenen Vermögen an. Über die sich hieraus ergebenden Rechte werden den Anteilinhabern Anteilbestätigungen gemäß § 10 dieses Verwaltungsreglements (die „Fondsanteile“) ausgestellt.

4. Mit dem Anteilerwerb erkennt der Anteilinhaber das Verwaltungsreglement sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen desselben an. Die jeweils gültige Fassung sowie sämtliche Änderungen werden beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt und ein Hinterlegungsvermerk im „Recueil Electronique des Sociétés et Associations“, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg (das „RESA“), veröffentlicht.

5. Fondswährung ist der Euro.

§ 2 Verwahrstelle und OGA-Verwaltungsstelle

Verwahrstelle und OGA-Verwaltungsstelle des Fonds ist die CACEIS Bank, die über ihre Luxemburger Niederlassung (CACEIS Bank, Luxembourg Branch) handelt.

Mit Zustimmung der CSSF hat die Verwaltungsgesellschaft eine Vereinbarung („Central Administration Services Agreement“) abgeschlossen, in der die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, zur OGA-Verwaltungsstelle ernannt wird.

Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

In ihrer Eigenschaft als OGA-Verwaltungsstelle führt die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, insbesondere die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile für jede bestehende Anteilklasse, die Rechnungsführung, die Erstellung der Jahres- und Halbjahresabschlüsse sowie alle Aufgaben der zentralen Verwaltung durch und kooperiert mit den Wirtschaftsprüfern.

In ihrer Eigenschaft als Transfer- und Registerstelle führt die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, insbesondere die Bearbeitung von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträgen sowie die Führung des Anteilinhaberregisters durch. In dieser Funktion ist sie auch für die Überwachung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche nach dem AML-Reglement zuständig. Die CACEIS Bank, Zweigniederlassung Luxemburg, kann Dokumente anfordern, die für die Identifizierung von Anteilinhabern von registrierten Anteilen (registered units) erforderlich sind.

1. Die Verwaltungsgesellschaft hat die CACEIS Bank, die über ihre Luxemburger Niederlassung (CACEIS Bank, Luxembourg Branch) handelt, zur einzigen Verwahrstelle des Fonds bestellt. Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem geänderten Gesetz von 2010, dem direkt anwendbaren europäischen Recht, den Verlautbarungen der CSSF, dem Verkaufsprospekt sowie dem Verwahrstellenvertrag. Die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber.

2. Die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zu kündigen. Die Kündigung wird dann wirksam, wenn eine Bank, die die Bedingungen des Gesetzes von 2010 erfüllt, die Pflichten und Funktionen als Verwahrstelle gemäß dem Verwaltungsreglement übernimmt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der

Interessen der Anteilhaber ihren Pflichten und Funktionen als Verwahrstelle gemäß Artikel 18 des Gesetzes von 2010 in vollem Umfang nachkommen.

3. Die Verwahrstelle verwahrt alle Wertpapiere, flüssige Mittel und andere Vermögenswerte des Fonds in gesperrten Konten oder Depots, über die nur in Übereinstimmung dieses Verkaufsprospekts und dem Gesetz von 2010 verfügt werden darf.

4. Die Verwahrstelle stellt sicher, dass

a) Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des Fonds gemäß dem Luxemburger Recht und dem Verwaltungsreglement des Fonds erfolgen;

b) die Berechnung des Werts der Anteile des Fonds gemäß dem Luxemburger Recht und dem Verwaltungsreglement des Fonds erfolgt;

c) den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge geleistet wird, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen das Luxemburger Recht oder das Verwaltungsreglement des Fonds;

d) bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;

e) die Erträge des Fonds gemäß dem Luxemburger Recht und dem Verwaltungsreglement des Fonds verwendet werden.

5. Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Cashflows des Fonds effektiv und ordnungsgemäß überwacht werden und gewährleistet insbesondere, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen eines Fonds von Anlegern oder im Namen von Anlegern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder des Fonds auf Geldkonten verbucht wurden, die

a) auf den Namen des Fonds, auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft oder auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet werden;

b) bei einer in Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2006/73/EG der Kommission genannten Stelle eröffnet werden;

c) gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätze geführt werden.

Werden die Geldkonten auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet, so werden auf solchen Konten weder Gelder der genannten Stelle noch Gelder der Verwahrstelle selbst verbucht.

6. a) Für Finanzinstrumente im Sinne des Gesetzes von 2010, die in Verwahrung genommen werden können, gilt:

aa) Die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können.

ab) Die Verwahrstelle stellt sicher, dass alle Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten ordnungsgemäß registriert werden, die auf den Namen des Fonds oder der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit eindeutig als gemäß geltendem Recht im Eigentum des Fonds befindliche Instrumente identifiziert werden können.

b) Für andere Vermögenswerte gilt:

ba) Die Verwahrstelle prüft, ob der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer der betreffenden Vermögenswerte ist, indem sie auf der Grundlage der vom Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft vorgelegten Informationen oder Unterlagen und, soweit verfügbar, anhand externer Nachweise feststellt, ob der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist.

bb) Die Verwahrstelle führt Aufzeichnungen über Vermögenswerte, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist, und hält ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand.

7. Die Verwahrstelle übermittelt der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine umfassende Aufstellung sämtlicher Vermögenswerte des Fonds.

8. Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle oder einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet. Als Wiederverwendung gilt jede Transaktion verwahrter Vermögenswerte, darunter Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihe. Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte dürfen nur wiederverwendet werden, sofern

- a) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung des Fonds erfolgt;
- b) die Verwahrstelle den Weisungen der im Namen des Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft Folge leistet;
- c) die Wiederverwendung dem Fonds zu Gute kommt sowie im Interesse der Anteilhaber liegt und
- d) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die der Fonds gemäß einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat.

Der Verkehrswert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens genauso hoch sein wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Zuschlags.

9. a) Die Verwahrstelle kann die Verwahraufgaben nach vorgenannten Punkten 6. a) und b) auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) nur unter folgenden Bedingungen auslagern:

aa) Die Aufgaben werden nicht in der Absicht übertragen, die anwendbaren Vorschriften des Gesetzes von 2010 zu umgehen.

ab) Die Verwahrstelle kann belegen, dass es einen objektiven Grund für die Übertragung gibt.

ac) Die Verwahrstelle ist bei der Auswahl und Bestellung eines Dritten, dem sie Teile ihrer Aufgaben übertragen möchte, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgegangen und geht bei der regelmäßigen Überprüfung und laufenden Kontrolle von Dritten, denen sie Teile ihrer Aufgaben übertragen hat, und von Vereinbarungen des Dritten hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben weiterhin mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor.

b) Die Verwahrstelle stellt sicher, dass der Unterverwahrer jederzeit bei der Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben die folgenden Bedingungen einhält:

ba) Der Unterverwahrer verfügt über eine Organisationsstruktur und die Fachkenntnisse, die für die Art und die Komplexität der ihm anvertrauten Vermögensgegenstände des Fonds oder der für dessen Rechnung handelnden Verwaltungsgesellschaft angemessen und geeignet sind.

bb) In Bezug auf die Verwahraufgaben nach vorgenanntem Punkt 6. aa) unterliegt der Unterverwahrer einer wirksamen aufsichtlichen Regulierung einschließlich Mindestkapitalanforderungen, und einer Aufsicht im betreffenden Rechtskreis sowie einer regelmäßigen externen Buchprüfung, durch die gewährleistet wird, dass sich die Finanzinstrumente in ihrem Besitz befinden.

bc) Der Unterverwahrer trennt die Vermögensgegenstände der Kunden der Verwahrstelle von seinen eigenen Vermögensgegenständen und von den Vermögensgegenständen der Verwahrstelle in einer solchen Weise, dass sie zu jeder Zeit eindeutig als Eigentum von Kunden einer bestimmten Verwahrstelle identifiziert werden können.

bd) Die Verwahrstelle wird alle notwendigen Schritte unternehmen, um zu gewährleisten, dass im Falle der Insolvenz des Dritten die vom Dritten verwahrten Vermögenswerte des Fonds nicht an die Gläubiger des Dritten ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden können.

c) Wenn es nach den Rechtsvorschriften eines Drittstaates vorgeschrieben ist, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen und wenn es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die die Anforderungen für eine Beauftragung nach vorgenanntem Punkt 9. bb) erfüllen, darf die Verwahrstelle ihre Verwahrstellenaufgaben an eine solche ortsansässige Einrichtung nur insoweit und so lange übertragen, als es von dem Recht des Drittstaates gefordert wird und es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die die Anforderungen für eine Unterverwahrung erfüllen; der erste Halbsatz gilt vorbehaltlich der folgenden Bedingungen:

ca) Die Anleger des betreffenden Fonds werden vor Tätigung ihrer Anlage ordnungsgemäß über die Notwendigkeit einer solchen Übertragung aufgrund rechtlicher Zwänge im Recht des Drittlandes, über die Umstände, die die Übertragung rechtfertigen, und über die Risiken, die mit einer solchen Übertragung verbunden sind, unterrichtet.

cb) Die im Namen des Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft hat die Verwahrstelle angewiesen, die Verwahrung dieser Finanzinstrumente auf eine solche ortsansässige Einrichtung zu übertragen. Der Unterverwahrer kann diese Aufgaben seinerseits unter den gleichen Bedingungen weiter übertragen.

Die Erbringung von Dienstleistungen im Sinne der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durch die für die Zwecke der Richtlinie 98/26/EG benannte Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme oder die Erbringung vergleichbarer Dienstleistungen durch Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme eines Drittlands werden nicht als Übertragung der Verwahrfunktionen betrachtet.

10. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und dessen Anteilhabern für den Verlust durch die Verwahrstelle oder einen Dritten, dem die Verwahrung von gemäß 6 a) verwahrten Finanzinstrumenten übertragen wurde.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments gibt die Verwahrstelle der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurück oder erstattet einen entsprechenden Betrag. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und den Anlegern des Fonds auch für sämtliche sonstige Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle aus diesem Gesetz erleidet.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer Übertragung auf einen Unterverwahrer gemäß Punkt 8. unberührt.

Die Haftung der Verwahrstelle kann nicht im Wege einer Vereinbarung aufgehoben oder begrenzt werden. Eine solche Vereinbarung ist nichtig.

Anteilinhaber des Fonds können die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Verwaltungsgesellschaft geltend machen, vorausgesetzt, dass dies weder zur Verdopplung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Anteilinhaber führt.

11. Die Verwahrstelle handelt bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und seiner Anleger.

§ 3 Verwaltungsgesellschaft

1. Die Verwaltungsgesellschaft handelt unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber. Die Verwaltungsbefugnis umfasst die Ausübung aller Rechte, die sich direkt oder indirekt auf das Vermögen des betreffenden Fonds, Teilfonds oder die betreffende Anteilklasse beziehen. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds zusammenhängen.

2. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für die jeweiligen Teilfonds gemäß den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements mit den von den Anteilhabern eingezahlten Geldern Vermögenswerte zu erwerben, sie wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen.

3. In Erfüllung ihrer im Gesetz von 2010 festgelegten Aufgaben ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, ihre Funktionen und Pflichten ganz oder teilweise an Dritte zu delegieren, sofern sie die Verantwortung und Aufsicht über diese Beauftragten behält. Eine Beschreibung der Delegation von Funktionen an Dritte erfolgt im Verkaufsprospekt. Die daraus resultierenden Kosten trägt die Verwaltungsgesellschaft gemäß der Kostenregelung in § 15 dieses Verwaltungsreglements.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt jederzeit im besten Interesse der Anteilinhaber und gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010, des Verkaufsprospekts und des Verwaltungsreglements. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Artikeln des Gesetzes von 2010 erfüllt die Verwaltungsgesellschaft die Anforderungen, die das Luxemburger Recht an ihre Organisation, die Auslagerungsanforderungen, die Risikomanagementverfahren, die Aufsichtsregeln und die für sie geltenden Verhaltensregeln für die Verwaltung von Vermögenswerten von OGAW und die Berichtspflichten stellt. Die Verwaltungsgesellschaft kann einzelne ihrer obliegenden Tätigkeiten, insbesondere das Fondsmanagement und Risikomanagement sowie den Vertrieb der Fondsanteile unter eigener Verantwortung und Kontrolle an einen Dritten auslagern. Die dabei entstehenden Kosten gehen vorbehaltlich der Kostenregelung gemäß § 15 zu ihren Lasten.

§ 4 Begriffsdefinitionen

Es gelten folgende Definitionen:

„CSSF“:

Die Aufsichtskommission des Finanzsektors (Commission de Surveillance du Secteur Financier).

„Derivate“:

Abgeleitete Finanzinstrumente, insbesondere Optionen, Future- und Tauschgeschäfte (Swaps).

„Drittstaat“:

Ein Staat, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist.

„Geldmarktinstrumente“:

Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

„Geregelter Markt“:

Der Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Märkte für Finanzinstrumente.

„Gesamtrendite-Swap“ (Total Return Swap):

Ein Derivatekontrakt i.S.d. Art. 2 Nr. 7 der Verordnung (EU) 648/2012, bei dem eine Gegenpartei einer anderen den Gesamtertrag einer Referenzverbindlichkeit einschließlich Einkünften aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Kursschwankungen sowie Kreditverlusten überträgt.

„Gesetz von 2010“ oder „OGAW-Gesetz“:

Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

„Kapitalbeteiligungen“

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an anderen Investmentvermögen in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen; soweit keine tatsächliche Quote veröffentlicht wird, in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

„Mitgliedstaat“:

Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union sowie die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum innerhalb der von diesem Abkommen festgelegten Grenzen und der sich darauf beziehenden Verträge.

„OECD-Staat“:

Als OECD-Staat im Sinne dieses Verwaltungsreglements gelten alle Staaten, die Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sind.

„OGA“:

Organismus für gemeinsame Anlagen.

„OGAW“:

Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.

„Richtlinie 2009/65/EG“:

Die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

„Richtlinie 2014/91/EU“:

Die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen.

„Ultimobestand“:

Der Bestand am jeweils letzten Arbeitstag des Monats, d.h. der am Monatsende ermittelte Bestand.

„Wertpapiere“:

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Wertpapiere (die „Aktien“)
- Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel (die „Schuldtitel“)

- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in § 5 genannten Techniken und Instrumente.

„Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“:

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte i.S.d. Artikel 3.11 der Verordnung der Europäischen Union (EU-VO) 2015/2365 vom 25. November 2015:

- Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte,
- Wertpapier oder Warenleihegeschäfte,
- Kauf-/Rückverkaufgeschäfte,
- Verkauf-/Rückkaufgeschäfte.

§ 5 Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen

1. Das Hauptziel der Anlagepolitik des Fonds ist die nachhaltige Wertsteigerung der von den Kunden eingebrachten Anlagemittel. Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für die Teilfonds im teilfondsspezifischen Besonderen Teil des Verkaufsprospektes beschrieben. Zu diesem Zweck ist beabsichtigt, das Fondsvermögen der einzelnen Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung und auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Richtlinien und Anlagebeschränkungen zu investieren:

a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Märkte für Finanzinstrumente notiert sind oder gehandelt werden;

b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaats, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß und anerkannt und für das Publikum offen ist, gehandelt werden;

c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines nicht zur Europäischen Union gehörenden Staates amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines nicht zur Europäischen Union gehörenden Staates anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;

d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an auf einem anderen geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird;

e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, sofern:

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
- das Schutzniveau der Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
- die OGAW oder die anderen OGA, deren Anteile erworben werden sollen, nach ihren Verwaltungsreglements bzw. ihren Satzungen insgesamt höchstens 10 Prozent ihres Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen dürfen;

f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

g) abgeleiteten Finanzinstrumenten (die „Derivate“), d.h. insbesondere Optionen und Futures sowie Swaps, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) oben bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und /oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden (die „OTC-Derivate“), sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Absatzes a) bis h) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Teilfonds gemäß den im Verkaufsprospekt genannten Anlagezielen investieren darf;
- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden, und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Teilfonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;

h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die in § 4 genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000,- Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

2. Der jeweilige Teilfonds kann darüber hinaus:

a) bis zu 10 Prozent seines Nettoteilfondsvermögens in anderen als den in Absatz (1) genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;

b) ergänzend Barmittel in Höhe von bis zu 20 Prozent seines Nettoteilfondsvermögens halten. Diese Barmittel sind auf Bankguthaben auf Sicht beschränkt, wie z.B. Bargeld auf Girokonten, über die jederzeit für laufende oder außerordentliche Zahlungen verfügt werden kann, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage von Vermögenswerten erforderlich ist. Diese Beschränkung auf 20 Prozent kann vorübergehend für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn eine solche Überschreitung durch außergewöhnlich ungünstige Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten erscheint.

c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10 Prozent seines Nettoteilfondsvermögens aufnehmen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung.

d) Devisen im Rahmen eines "Back-to-back"-Geschäftes erwerben.

3. Risikobegrenzung

a) Der jeweilige Teilfonds darf höchstens 10 Prozent seines Nettofondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Der jeweilige Teilfonds darf höchstens 20 Prozent seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Fonds mit OTC-Derivaten darf 10 Prozent seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Absatz 1 f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 Prozent des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds.

b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der jeweilige Teilfonds jeweils mehr als 5 Prozent seines Nettovermögens anlegt, darf 40 Prozent des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in a) genannten Obergrenzen darf der jeweilige Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 Prozent seines Nettovermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder,
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- mit dieser Einrichtung getätigten Geschäften über OTC-Derivate investieren.

c) Die in a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35 Prozent, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

d) Die in a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25 Prozent für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt der jeweilige Teilfonds mehr als 5 Prozent seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 Prozent des Wertes des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

e) Die in c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40 Prozent nicht berücksichtigt.

Die in a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35 Prozent des Nettovermögens des Teilfonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Der jeweilige Teilfonds darf kumulativ bis zu 20 Prozent seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

f) Unbeschadet der nachfolgend unter j), k) und l) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20 Prozent, wenn es gemäß dem Besonderen Teil des Verkaufsprospektes Ziel der Anlagestrategie des Teilfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

g) Die in f) vorgesehene Grenze beträgt 35 Prozent, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, insbesondere bei geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder bestimmte Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Grenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

h) Abweichend von den Bestimmungen gemäß a) bis e) kann die CSSF dem jeweiligen Teilfonds gestatten, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100 Prozent seines Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Staat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.

Die CSSF erteilt diese Genehmigung nur dann, wenn Sie der Auffassung ist, dass die Anteilinhaber des OGAW den gleichen Schutz genießen wie die Anteilinhaber von OGAW, die die Grenzen der Artikel 43 und 44 des Gesetzes von 2010 einhalten.

Diese OGAW müssen Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30 Prozent des Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

Die in h) genannten OGAW müssen in ihren Verwaltungsreglements ausdrücklich die Staaten, Gebietskörperschaften oder internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters erwähnen, die Vermögenswerte begeben oder garantieren, in denen die OGAW mehr als 35 Prozent ihres Nettovermögens anzulegen beabsichtigen.

Ferner müssen die in h) genannten OGAW in die Prospekte oder Marketing-Anzeigen eine Erklärung aufnehmen, die diese Genehmigung deutlich hervorhebt und die Staaten, Gebietskörperschaften und internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters angibt, in deren Vermögenswerte sie mehr als 35 Prozent ihres Nettovermögens anzulegen beabsichtigen oder angelegt haben.

i) Der jeweilige Teilfonds darf Anteile von anderen OGAW und / oder anderen OGA im Sinne von Absatz 1 e) in Höhe von maximal 10 Prozent seines Nettofondsvermögens erwerben.

Wenn der jeweilige Teilfonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt der Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen. Die vom Teilfonds gezahlten Ausgabeaufschläge, Rücknahmeabschläge und Verwaltungsvergütungen werden im jeweiligen Jahresbericht angegeben.

j) Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Fonds und für die Gesamtheit der von ihr verwalteten OGAW stimmberechtigte Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihr insgesamt erlaubt, auf die Geschäftsführung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.

k) Ferner darf der jeweilige Teilfonds insgesamt nicht mehr als:

- 10 Prozent der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10 Prozent der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25 Prozent der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
- 10 Prozent der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten

erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

l) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß j) und k) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:

la) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;

lb) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;

lc) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören;

ld) Aktien, die ein OGAW an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates hält, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den OGAW aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die vorstehend unter a) bis e) sowie i) bis k) festgelegten Grenzen beachtet. Bei Überschreitung der unter a) bis e) und i) vorgesehenen Grenzen findet Absatz 4. Anwendung.

le) Aktien, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die ausschließlich für die Investmentgesellschaft oder -gesellschaften Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten in dem Staat, in dem die Tochtergesellschaft niedergelassen ist, ausüben, im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilhaber.

m) Mindestens der unten angegebene prozentuale Teil des jeweiligen Teilfonds wird in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 4 dieses Verwaltungsreglements angelegt.

- ODDO BHF Exklusiv: Global Equity Stars mehr als 50 %

Bei der Investition in Kapitalbeteiligungen werden die Vorgaben des Artikel 41 des Gesetzes von 2010 bezüglich des

geregelten Marktes berücksichtigt.

n) Ein Teilfonds kann als Master-Fonds für andere OGAW fungieren. Soweit ein Teilfonds als Master-Fonds agiert, darf er keine Aktien oder Anteile von Feeder-Fonds erwerben.

4. Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:

a) braucht der Teilfonds die in vorstehenden Absätzen 1 bis 3 vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die er in seinem Teilfondsvermögen hält, geknüpft sind, nicht einzuhalten.

b) muss der Teilfonds dann, wenn diese Bestimmungen unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilinhaber zu bereinigen.

c) Neu aufgelegte Teilfonds können für eine Frist von sechs Monaten ab Genehmigung des jeweiligen Teilfonds unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung von den vorstehenden Nr. 3 vorgesehenen Anlagegrenzen abweichen.

d) Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile des jeweiligen Teilfonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

§ 6 Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Gemäß CSSF-Rundschreiben 14/592, dürfen für den jeweiligen Teilfonds Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung genutzt werden. Hierzu zählt unter anderem auch jegliche Form von Derivatgeschäften sowie Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäften.

Die Anwendung der Techniken und Instrumente findet gemäß den gesetzlichen Anforderungen statt. Diese Techniken und Instrumente werden im besten Interesse der Teilfonds angewendet. Die entsprechenden Risikohinweise werden im Kapitel „Risikohinweise“ des Verkaufsprospekts erläutert. Angaben zu direkten und indirekten Kosten und Gebühren in Zusammenhang mit Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung befinden sich in § 14 „Kosten“. Dies bedeutet, dass bis auf die im Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement beschriebenen direkten und indirekten Kosten alle mit den sonstigen Techniken und Instrumenten verbundenen Erträge den Teilfonds zu Gute kommen.

1. Einsatz von Derivaten

a) Der jeweilige Teilfonds kann – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jeglichen Derivaten investieren, die von Vermögensgegenständen, die für den jeweiligen Teilfonds erworben werden dürfen, oder von Zinssätzen, Wechselkursen, Währungen oder Finanzindizes, die hinreichend diversifiziert sind, eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen, sowie in angemessener Weise veröffentlicht werden, abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen.

b) Der Handel mit Derivaten wird im Rahmen der Anlagegrenzen eingesetzt und dient der effizienten Verwaltung des Teilfondsvermögens sowie zum Laufzeiten- und Risikomanagement der Anlagen.

2. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Im Verkaufsprospekt wird angegeben und ausdrücklich darauf hingewiesen, ob und ggf. dass der Fonds Wertpapierfinanzierungsgeschäfte tätigt. Sofern der Fonds tatsächlich Wertpapierfinanzierungsgeschäfte tätigt, wird der Verkaufsprospekt eine allgemeine Beschreibung der vom Fonds genutzten Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps, die genauen Bedingungen, unter denen diese Wertpapierfinanzierungsgeschäfte eingesetzt werden, sowie Gründe / Ziele und Auswirkungen ihres Einsatzes, ggf. einschließlich des Beitrags zur Anlagestrategie, enthalten. Ferner wird/werden im Verkaufsprospekt angegeben

- die für jede Art von Wertpapierfinanzierungsgeschäft und Gesamtrendite-Swap zu meldenden Gesamtdaten,
- die Arten von Vermögenswerten, die bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen können,
- der Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der höchstens bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen kann,
- der Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der voraussichtlich bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen wird,
- die Kriterien für die Auswahl von Gegenparteien,
- die akzeptierten Sicherheiten nach Arten von Vermögenswerten, Emittenten, Laufzeit und Liquidität sowie die Strategien zur Diversifizierung und Korrelation,
- eine Beschreibung der Methode für die Bewertung von Sicherheiten und ihrer Grundlagen sowie die Angabe, ob tägliche Marktbewertungen und tägliche Nachschüsse genutzt werden,

- eine Beschreibung der Risiken im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps sowie der Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung (z.B. Betriebs-, Liquiditäts-, Kontrahenten-, Verwahrungs-, und Rechtsrisiken sowie ggf. die Risiken, die sich aus ihrer Wiederverwendung ergeben),
- eine Beschreibung der Bruttoerträge und Kosten / Gebühren, die sich aus dem Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ergeben,
- eine Beschreibung der potenziellen Interessenkonflikte, die sich aus dem Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ergeben,
- wie Vermögenswerte, die bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps zum Einsatz kommen, und erhaltene Sicherheiten verwahrt werden,
- etwaige (rechtliche oder als Selbstverpflichtung) Beschränkungen für die Weiterverwendung von Sicherheiten,
- die Aufteilung der durch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps erzielten Rendite.

3. Wertpapierleihegeschäfte

a) Dem jeweiligen Teilfonds ist es gestattet, Wertpapiere aus seinem Vermögen an eine Gegenpartei gegen ein marktgerechtes Entgelt für eine bestimmte Frist zu überlassen. Der jeweilige Teilfonds stellt sicher, dass alle im Rahmen einer Wertpapierleihe übertragenen Wertpapiere jederzeit zurückübertragen und alle eingegangenen Wertpapierleihevereinbarungen jederzeit beendet werden können.

b) Soweit die Anlagerichtlinien des jeweiligen Teilfonds keine weiteren Einschränkungen enthalten, darf der jeweilige Teilfonds Wertpapierleihegeschäfte abschließen. Die jeweiligen Beschränkungen sind dem CSSF-Rundschreiben 08/356 in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

c) Diese Geschäfte können zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke eingegangen werden: (i) Risikominderung, (ii) Kostensenkung und (iii) Erzielung eines Kapital- oder Ertragszuwachses bei einem Risikograd, der dem Risikoprofil des jeweiligen Teilfonds sowie den für ihn geltenden Vorschriften zur Risikosteuerung entspricht. Diese Geschäfte können in Bezug auf 100 % des Teilfonds durchgeführt werden, vorausgesetzt, (i) dass das Transaktionsvolumen stets bei einem angemessenen Wert gehalten wird oder die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere derart verlangt werden kann, dass der Teilfonds jederzeit seine Rücknahmeverpflichtungen erfüllen kann, und (ii) dass diese Geschäfte nicht die Verwaltung des Teilfondsvermögens in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des Teilfonds gefährden. Die Risiken dieser Geschäfte werden im Rahmen des Risikomanagementprozesses der Verwaltungsgesellschaft gesteuert.

d) Der jeweilige Teilfonds darf Wertpapierleihegeschäfte nur unter Einhaltung der folgenden Vorschriften abschließen:

- Der jeweilige Teilfonds darf Wertpapiere nur über ein von einer anerkannten Clearingstelle betriebenes standardisiertes System oder ein von einem erstklassigen Finanzinstitut betriebenes Wertpapierleiheprogramm verleihen, sofern dieses Finanzinstitut auf derartige Geschäfte spezialisiert ist und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- Der Entleiher muss Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- Das Kontrahentenrisiko aus einem oder mehreren Wertpapierleihegeschäft(en) gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch die Verwendung von Sicherheiten gemindert werden kann), wenn es sich um ein unter Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes von 2010 fallendes Finanzinstitut handelt, darf 10 % der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds oder in allen anderen Fällen 5 % seiner Vermögenswerte nicht übersteigen.

e) Die Verwaltungsgesellschaft legt den Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere in den Jahres- und Halbjahresberichten des Fonds offen.

f) Wertpapierleihegeschäfte können auch synthetisch durchgeführt werden („synthetische Wertpapierleihe“). Eine synthetische Wertpapierleihe liegt dann vor, wenn ein Wertpapier im Teilfonds zum aktuellen Marktpreis an einen Kontrahenten verkauft wird. Der Verkauf erfolgt dabei unter der Bedingung, dass der Teilfonds gleichzeitig von dem Kontrahenten eine verbrieftete Option ohne Hebel erhält, die den Teilfonds dazu berechtigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Lieferung von Wertpapieren gleicher Art, Güte und Menge wie die verkauften Wertpapiere zu verlangen. Der Preis für die Option („Optionspreis“) entspricht dem aktuellen Marktpreis aus dem Verkauf der Wertpapiere abzüglich (i) der Wertpapierleihegebühr, (ii) der Erträge (z.B. Dividenden, Zinszahlungen, Corporate Actions) aus den Wertpapieren, die bei Ausübung der Option zurückverlangt werden können und (iii) des mit der Option verbundenen Ausübungspreises. Die Ausübung der Option wird während der Laufzeit zum Ausübungspreis erfolgen. Wird während der Laufzeit der Option aus Gründen der Umsetzung der Anlagestrategie das der synthetischen Wertpapierleihe zugrunde liegende Wertpapier veräußert, kann dies auch durch Veräußerung der Option zu dem dann vorherrschenden Marktpreis abzüglich des Ausübungspreises erfolgen.

4. Pensionsgeschäfte

a) Soweit die Anlagerichtlinien des jeweiligen Teilfonds nicht etwas anderes bestimmen, kann der jeweilige Teilfonds Pensionsgeschäfte tätigen, die aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren bestehen und das Recht oder die Verpflichtung des Verkäufers beinhalten, die verkauften Wertpapiere vom Käufer zu einem Preis und zu Bedingungen zurückzukaufen, die von den beiden Parteien vertraglich vereinbart wurden, und er kann umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen, die aus Termingeschäften bestehen, bei deren Fälligkeit der Verkäufer (Kontrahent) zum Rückkauf der verkauften Wertpapiere und der Teilfonds zur Rückgabe der im Rahmen der Transaktion erhaltenen Wertpapiere verpflichtet ist (zusammen die „Pensionsgeschäfte“).

b) Der jeweilige Teilfonds kann bei einzelnen Pensionsgeschäften oder einer Serie fortlaufender Pensionsgeschäfte entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Die Beteiligung an diesen Transaktionen unterliegt jedoch den folgenden Bestimmungen:

- Der jeweilige Teilfonds darf Wertpapiere im Rahmen eines Pensionsgeschäfts nur dann kaufen oder verkaufen, wenn der Kontrahent dieser Transaktion Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- Das Kontrahentenrisiko aus einem oder mehreren Pensionsgeschäft(en) gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch die Verwendung von Sicherheiten gemindert werden kann) darf, wenn es sich um ein unter Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes von 2010 fallendes Finanzinstitut handelt, 10 % der Vermögenswerte des Teilfonds bzw. in allen anderen Fällen 5 % seiner Vermögenswerte nicht überschreiten.
- Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts, bei dem der Teilfonds als Käufer auftritt, darf er die den Vertragsgegenstand bildenden Wertpapiere erst verkaufen, nachdem der Kontrahent sein Recht auf Rückkauf dieser Wertpapiere ausgeübt hat oder die Frist für den Rückkauf abgelaufen ist, es sei denn, der Teilfonds verfügt über andere Deckungsmittel.
- Der jeweilige Teilfonds stellt sicher, dass er jederzeit den vollen Geldbetrag zurückfordern oder das Pensionsgeschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Mark-to-Market-Wert beenden kann. Kann der Geldbetrag jederzeit zu einem Mark-to-Market-Wert zurückgefordert werden, sollte der Mark-to-Market-Wert des Pensionsgeschäftes zur Berechnung des Nettoinventarwertes des Teilfonds herangezogen werden.
- Der Teilfonds stellt sicher, dass er jederzeit die dem Pensionsgeschäft unterliegenden Wertpapiere zurückfordern oder das vereinbarte Pensionsgeschäft beenden kann. Termin-Pensionsgeschäfte bis maximal 7 Tage sollten als Vereinbarung betrachtet werden, bei denen der Teilfonds die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.
- Die vom jeweiligen Teilfonds im Rahmen eines Pensionsgeschäfts erworbenen Wertpapiere müssen mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds übereinstimmen und beschränkt sein auf:
 - (i) kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007.
 - (ii) Anleihen von nichtstaatlichen Emittenten sein, die adäquate Liquidität bereitstellen, oder
 - (iii) Vermögenswerte, auf die weiter oben im zweiten, dritten und vierten Abschnitt unter „Wertpapierleihegeschäfte“ Bezug genommen wird.

c) Die Verwaltungsgesellschaft legt zum Stichtag ihrer Jahres- und Halbjahresberichte den Gesamtbetrag der offenen Pensionsgeschäfte offen.

5. Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

a) Die Verwaltungsgesellschaft kann bei Geschäften mit OTC Derivaten, Wertpapierleihe- und umgekehrten -pensionsgeschäften zur Reduzierung des GegenparteiRisikos Sicherheiten erhalten.

b) Zur Sicherung der Verpflichtungen akzeptiert die Verwaltungsgesellschaft nur Barmittel oder Wertpapiere als Sicherheit.

Barmittel in Form von Bankguthaben dürfen auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle der Teilfonds oder mit ihrer Zustimmung bei einem anderen Kreditinstitut gehalten werden.

c) Die als Sicherheiten erhaltenen Barmittel werden nicht reinvestiert. Entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-Cash-Collateral) werden nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet.

d) Die Verwaltungsgesellschaft beachtet die gesetzlichen Anforderungen an die Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und beachtet insbesondere die Vorgaben der ESMA Leitlinie 14/937.

Im Falle von gestellten Sicherheiten werden Abschläge (sog. Haircuts) berechnet, um den Marktpreisrisiken,

Wechselkursrisiken sowie Liquiditätsrisiken der zu Grunde liegenden Sicherheiten Rechnung zu tragen.

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine Haircut-Strategie, in der abhängig von der Art der jeweiligen Sicherheit und den damit verbundenen Risiken unterschiedliche Haircuts zu berücksichtigen sind.

In Abhängigkeit von der Art der erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, der Fälligkeit, der Währung und der Preisvolatilität der Vermögenswerte, werden die in nachstehender Auflistung dargestellten Bandbreiten von Bewertungsabschlägen angewandt:

Art der Sicherheit	Bewertungsabschläge
Barmittel in der Währung des Teilfonds	0 %
Barmittel in einer anderen Währung als jener des Teilfonds jedoch ausschließlich EUR, CHF, USD	bis zu 10 %
Anleihen und/oder andere Schuldtitel oder Forderungsrechte, mit festem oder variablem Zinssatz	bis zu 10 %
In Ausnahmefällen können auch andere Vermögenswerte, die die Anforderungen an Sicherheiten erfüllen, akzeptiert werden	bis zu 30 %

Es werden keine unbesicherten OTC-Geschäfte abgeschlossen. Allerdings wird regelmäßig eine Mindesttransfersumme für Sicherheiten vereinbart, sodass es sein könnte, dass diese Mindestsumme, die regelmäßig bei EUR 250.000 liegt, in einem aktuellen Fall nicht erreicht wird und daher keine unmittelbare Sicherheitenstellung erfolgt.

e) Wertpapierleihegeschäfte werden in vollem Umfang besichert. Der Kurswert der übertragenen Wertpapiere bildet dabei zusammen mit den zugehörigen Erträgen den Sicherungswert. Die Leistung der Sicherheiten durch den Darlehensnehmer darf den Sicherungswert zuzüglich eines marktüblichen Aufschlags nicht unterschreiten.

f) Die Sicherheiten müssen vor oder zum Zeitpunkt der Übertragung der verliehenen Wertpapiere im Falle der Wertpapierleihe erhalten worden sein. Werden die Wertpapiere über vermittelnde Stellen verliehen, kann die Übertragung der Wertpapiere vor Erhalt der Sicherheiten erfolgen, sofern die jeweilige vermittelnde Stelle den ordnungsgemäßen Abschluss des Geschäfts gewährleistet. Besagte vermittelnde Stelle kann anstelle des Entleihers Sicherheiten stellen.

g) Da durch die Zurverfügungstellung von Barmitteln als Sicherheit für die Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Verwalter dieser Sicherheit ein Kreditrisiko besteht, unterliegt dieses der in Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 angegebenen 20 %-Beschränkung. Außerdem darf die Verwahrung einer solchen Barsicherheit nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie ist rechtlich vor den Folgen eines Zahlungsausfalls des Kontrahenten geschützt.

h) Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass sie ihre Rechte in Bezug auf die Sicherheiten geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, das die Ausübung der Rechte erforderlich macht; d.h., die Sicherheit muss jederzeit entweder direkt oder über die vermittelnde Stelle eines erstklassigen Finanzinstituts oder eine 100-prozentige Tochtergesellschaft dieses Instituts in einer Form zur Verfügung stehen, die es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, sich die als Sicherheit bereitgestellten Vermögenswerte anzueignen oder diese zu verwerten, falls der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Rückgabe der geliehenen Wertpapiere nicht nachkommt.

i) Während der Dauer der Vereinbarung kann die Sicherheit nicht anderweitig als Sicherheit bereitgestellt oder verpfändet werden, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft verfügt über andere Deckungsmittel.

j) Ein Teilfonds, der Sicherheiten für mindestens 30 % seiner Vermögensgegenstände entgegennimmt, sollte über eine angemessene Stressteststrategie verfügen, um sicherzustellen, dass sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen regelmäßig Stresstests durchgeführt werden, damit der Teilfonds das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko bewerten kann. Die Strategie für Liquiditätsstresstests sollte mindestens Vorgaben zu folgenden Aspekten beinhalten:

ja) Konzept für die Stresstest-Szenarioanalyse, einschließlich Kalibrierungs-, Zertifizierungs- und Sensitivitätsanalyse;

jb) empirischer Ansatz für die Folgenabschätzung, einschließlich Backtesting von Liquiditätsrisikoschätzungen;

jc) Berichtshäufigkeit und Meldegrenzen/Verlusttoleranzschwelle(n);

jd) Maßnahmen zur Eindämmung von Verlusten, einschließlich Haircut-Strategie und Gap-Risiko-Schutz.

§ 7 Risikomanagement-Verfahren

Im Rahmen der Verwaltung des Fonds wird ein Risikomanagement-Verfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen des Fonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen.

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht dabei den Fonds im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF, insbesondere der CSSF-Verordnung 10-4. Sie berichtet der CSSF regelmäßig über das eingesetzte Risikomanagement-Verfahren.

a) Im Rahmen des Risikomanagement-Verfahrens bedient sich die Verwaltungsgesellschaft folgender Methoden:

Commitment-Ansatz:

Der „Commitment-Ansatz“ stellt auf den Marktwert der Basiswerte ab. Bei der Methode „Commitment-Ansatz“ werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden Basiswertäquivalente mittels des Delta-Ansatzes umgerechnet. Netting- und Hedgingeffekt zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten werden dabei berücksichtigt.

VaR-Ansatz:

Die Kennzahl (Value-at-Risk) VaR ist ein Risikomaß, das den möglichen Verlust des Sondervermögens bei einer vorgegebenen Wahrscheinlichkeit (Konfidenzniveau) während eines bestimmten Zeitraums entspricht.

Relativer VaR-Ansatz:

Bei dem relativen VaR-Ansatz darf der VaR des jeweiligen Teilfonds den VaR eines derivatfreien Referenzportfolios mit dem gleichen Marktwert nicht um mehr als das Doppelte übersteigen. Dabei ist das Referenzportfolio grundsätzlich ein korrektes Abbild der Anlagepolitik des Teilfonds.

Absoluter VaR-Ansatz:

Bei dem absoluten VaR-Ansatz darf der VaR des jeweiligen Teilfonds ein bestimmtes Limit bezogen auf das des jeweiligen Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

b) Das Risikomanagement-Verfahren zur Marktrisikobegrenzung ist für den jeweiligen Teilfonds im Verkaufsprospekt angegeben.

c) Die Verwaltungsgesellschaft strebt an, dass durch den Einsatz der Derivate das Gesamtrisiko des Teilfondsvermögens maximal verdoppelt wird (Hebelwirkung). In besonderen Ausnahmefällen kann es jedoch vorkommen, dass die Hebelwirkung außerhalb dieses Wertes liegt.

Die Hebelwirkung berechnet die Verwaltungsgesellschaft im Einklang mit den Verwaltungsvorschriften der zuständigen Aufsichtsbehörden sowie unter Anwendung des Commitment-Ansatzes.

Angaben zum Risikoprofil des jeweiligen Teilfonds, welches im Einklang mit den oben genannten Techniken und Instrumenten steht, können auch den Basisinformationsblättern entnommen werden.

§ 8 Einhaltung der Erwerbsgrenzen

Die in § 5 genannten Beschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber unverzüglich eine Rückführung in den vorgegebenen Rahmen anstreben.

§ 9 Unzulässige Geschäfte

Für die Teilfonds dürfen nicht

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben werden, deren Veräußerung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen Beschränkungen unterliegt;
- b) im Zusammenhang mit dem Erwerb nicht voll einbezahlter Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder anderer in § 5 (1) f), und g) genannter Finanzinstrumente Verbindlichkeiten übernommen werden, die – zusammen mit Krediten gemäß § 5 (2) c) – 10 % des Nettoteilfondsvermögens überschreiten;
- c) Kredite gewährt oder für Dritte Bürgschaften übernommen werden;
- d) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in § 5 (1) f) und g) genannten Finanzinstrumenten getätigt werden;

- e) Vermögenswerte des Teilfonds verpfändet, belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, wenn dies nicht im Rahmen eines nach diesem Verwaltungsreglement zulässigen Geschäfts gefordert wird;
- f) Edelmetalle mit physischer Lieferung erworben werden.

§ 10 Fondsanteile und Anteilklassen

1. Die Anteilinhaber sind als Miteigentümer in Höhe ihrer Anteile am Vermögen des Teilfonds bzw. der Anteilklasse beteiligt. Die Anteile werden als Inhaber- und Namensanteile ausgegeben. Sofern Namensanteile ausgegeben werden, werden diese von der Register- und Transferstelle in das für den Teilfonds bzw. die Anteilklasse geführte Anteilregister eingetragen. Anteile können unter anderem über Clearstream Banking, Euroclear, FundSettle, Vestima und / oder andere zentralisierte Verwaltungssysteme bereitgestellt werden. Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass Euroclear nur Lieferungen für ganze Anteile akzeptiert. Ein Anspruch der Anteilinhaber auf Auslieferung effektiver Stücke besteht weder bei der Ausgabe von Inhaberanteilen noch bei der Ausgabe von Namensanteilen. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich.

2. Die Anteile sind grundsätzlich übertragbar, sofern im Verkaufsprospekt keine Beschränkungen festgelegt werden. Mit der Übertragung eines Anteils gehen die darin verbrieften Rechte über.

3. Alle Fondsanteile eines Teilfonds haben gleiche Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschließt, innerhalb des Fonds verschiedene Anteilklassen auszugeben.

4. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds unterschiedliche Anteilklassen vorsehen. Alle Anteile sind vom Tag ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt.

a) Für den Fonds können Anteilklassen gebildet werden, die sich insbesondere hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, der Ertragsverwendung, des Aufgabaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

b) Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl in der Übersicht über die für die einzelnen Teilfonds herausgegebenen Anteilklassen als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale werden in der Übersicht über die für die einzelnen Teilfonds herausgegebenen Anteilklassen und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

c) Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für den gesamten Fonds und nicht für eine einzelne Anteilklasse zulässig.

d) Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Verwaltungsgesellschaft auch unabhängig von § 5 des Verwaltungsreglements Derivate auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Fonds zu vermeiden.

e) Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ertragsverwendung, die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, gegebenenfalls einschließlich Ertragsausgleich ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

§ 11 Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Fondsanteilen

1. Fondsanteile der jeweiligen Teilfonds bzw. der Anteilklassen werden von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem Bewertungstag ausgegeben. Bewertungstag ist jeder Bankarbeits- und Börsentag in Frankfurt am Main und Luxemburg. Die Anzahl der ausgegebenen Fondsanteile der jeweiligen Teilfonds ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr beauftragter Dritter behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Fondsanteilen eines Teilfonds vorübergehend oder vollständig einzustellen oder Zeichnungsanträge zurückzuweisen und auch Fondsanteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückzukaufen, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber, im öffentlichen Interesse, zum Schutz des Teilfonds oder der Anteilinhaber erforderlich erscheint, sowie im Fall von Anteilen an Anteilklassen, die nur von bestimmten Anlegern erworben werden dürfen. Etwa geleistete Zahlungen werden in diesen Fällen unverzüglich zinslos erstattet.

2. Die Fondsanteile der jeweiligen Teilfonds bzw. Anteilklassen können gegen unverzügliche Zahlung bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahr- und Zentralverwaltungsstelle und den Zahlstellen oder durch Vermittlung von

der Verwaltungsgesellschaft autorisierter Vertriebsstellen erworben werden.

3. Die Anteilhaber können zu jedem Bewertungstag die Rücknahme und den Umtausch der Fondsanteile der jeweiligen Teilfonds durch Rücknahme- oder Umtauschaufträge bei der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten, der Verwahrstelle oder den Zahlstellen verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr beauftragter Dritter ist verpflichtet, an jedem Bewertungstag die Fondsanteile der jeweiligen Teilfonds zum jeweils geltenden Rücknahmepreis des entsprechenden Teilfonds für Rechnung des Teilfonds zurückzunehmen bzw. umzutauschen. Die Auszahlung des Rücknahmepreises bzw. der Umtausch der Anteile erfolgt unverzüglich nach dem Bewertungstag in der für den Teilfonds festgelegten Währung (die „Teilfondswährung“), soweit dies nicht anders im Prospekt, Abschnitt „Anteilklassenwährung“, bestimmt ist.

Sofern Anteile an bestimmten Anteilklassen Erwerbsbeschränkungen unterliegen, ist ein Umtausch von Anteilen in Anteile dieser Anteilklassen nur bei Vorliegen der Erwerbsvoraussetzungen zulässig.

4. Bei massivem Rücknahme- oder Umtauschverlangen bleibt der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten vorbehalten, nach vorheriger Zustimmung der Verwahrstelle, die Fondsanteile des jeweiligen Teilfonds erst dann zum gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen oder umzutauschen, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anteilhaber, entsprechende Vermögenswerte veräußert hat.

5. Die Verwaltungsgesellschaft kann Maßnahmen zur Begrenzung der Rücknahmen (sogenannte „Gates“) für die einzelnen Teilfonds einführen. Dies ermöglicht es, Rücknahmeanträge von Anteilhabern des betroffenen Teilfonds nur teilweise oder zu einem anderen Bewertungstag auszuführen, wenn sie eine bestimmte, objektiv festgelegte Schwelle überschreiten. Näheres ist hierzu im allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts geregelt.

6. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Verwahrstelle nicht zu vertretende Umstände, der Überweisung des Rücknahmepreises entgegenstehen.

7. Kauf-, Verkaufs- und Umtauschaufträge für die Fondsanteile der jeweiligen Teilfonds, die bis 14 Uhr eines Bewertungstages bei der OGA-Verwaltungsstelle eingegangen sind, werden mit dem am nächstfolgenden Bewertungstag festgestellten Ausgabe- und Rücknahmepreis abgerechnet.

§ 12 Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreis

1. Der Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreis für die Fondsanteile des jeweiligen Teilfonds bzw. der Anteilklasse wird von der Verwaltungsgesellschaft unter Aufsicht der Verwahrstelle oder von einem von der Verwaltungsgesellschaft Beauftragten in Luxemburg ermittelt. Dabei wird der Wert der zu dem Teilfonds bzw. der Anteilklasse gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des Teilfonds bzw. der Anteilklasse (der "Nettoinventarwert") durch die Zahl der umlaufenden Teilfondsanteile bzw. Anteilklassenanteile (der "Anteilwert") geteilt.

Dabei werden:

- Vermögensgegenstände, die an einer Börse amtlich notiert sind, zum letzten verfügbaren Schlusskurs bewertet;
- Vermögensgegenstände, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, jedoch an einem Geregelten Markt bzw. an anderen organisierten Märkten gehandelt werden, ebenfalls zum letzten verfügbaren Schlusskurs bewertet;
- Vermögensgegenstände, deren Kurse nicht marktgerecht sind, sowie alle anderen Vermögenswerte zum wahrscheinlichen Realisierungswert bewertet, der mit Vorsicht und nach Treu und Glauben zu bestimmen ist;
- Vermögensgegenstände, die weder an einer Börse notiert, noch in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist;
- flüssige Mittel zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet;
- Investmentanteile zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet;
- Festgelder zum Renditekurs bewertet, sofern ein entsprechender Vertrag, gemäß dem die Festgelder jederzeit kündbar sind, zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Finanzinstitut, welches die Festgelder verwahrt, geschlossen wurde, und der Renditekurs dem Realisierungswert entspricht;
- nicht auf die Teilfondswährung lautende Vermögenswerte zum Devisenmittelkurs des Vortages in die Teilfondswährung umgerechnet.

2. Bei Festsetzung des Ausgabepreises kann dem Anteilwert zur Abgeltung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet werden, dessen Höhe sich aus der Übersicht der für die einzelnen Teilfonds herausgegebenen Anteilklassen bzw. aus dem teilfondsspezifischen Besonderen Teil des Verkaufsprospektes ergibt. Sofern in einem Land, in dem die Fondsanteile des jeweiligen Teilfonds bzw. der Anteilklasse

ausgegeben werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.

3. Rücknahme- und Umtauschpreis ist der nach Absatz 1 ermittelte Anteilwert am jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse, sofern im teilfondsspezifischen Besonderer Teil des Verkaufsprospektes nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 13 Vorübergehende Einstellung der Preisberechnung

1. Die Errechnung des Nettoinventarwerts sowie die Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen des jeweiligen Teilfonds können von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten zeitweilig eingestellt werden, wenn und solange

- eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Teilfonds gehandelt wird, außer an gewöhnlichen Wochenenden und Feiertagen geschlossen, der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- aufgrund des beschränkten Anlagehorizonts eines Teilfonds am Markt der Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten eingeschränkt sind;
- die Gegenwerte bei Käufen sowie Verkäufen nicht zu transferieren sind;
- es aufgrund eines politischen, wirtschaftlichen, monetären und anderweitigen Notfalles unmöglich ist, die Ermittlung des Nettoinventarwerts ordnungsgemäß durchzuführen;
- die Anteilwertberechnung von Zielfonds, in welchen ein wesentlicher Teil eines Teilfondsvermögens angelegt ist, ausgesetzt ist.

2. Die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Nettoinventarwertberechnung wird unverzüglich den Anteilinhabern mitgeteilt, die ihre Fondsanteile am jeweiligen Teilfonds zur Rücknahme oder zum Umtausch angeboten haben.

§ 14 Kosten

1. a) Der Verwaltungsgesellschaft steht für die Verwaltung des Fonds eine Vergütung zu. Die Vergütung wird auf Basis des täglich ermittelten Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds berechnet. Die Verwaltungsgesellschaft kann darüber hinaus für einzelne Anteilklassen eine erfolgsabhängige Vergütung erheben. Weitere Angaben zur Vergütung der Teilfonds sind im teilfondsspezifischen Besonderen Teil des Verkaufsprospektes offengelegt. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer Vergütung abzusehen.

b) Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Administrationsgebühr in Höhe von 0,1 Prozent p.a. auf Basis des täglich ermittelten Nettoinventarwertes des Teilfonds. Die Administrationsgebühr umfasst die Kosten, die der Verwahrstelle, der Zentralverwaltungsstelle einschließlich der Fondsadministration, der Luxemburger Zahl-, Register- und Transferstelle entstehen, die Kosten für die Erstellung, Produktion und den Versand der Basisinformationsblätter, des Verkaufsprospektes, der Berichte für die Anleger sowie von Verwaltungsausgaben wie z.B. Versicherungsschutz sowie ggf. anfallende Mehrwertsteuer bzw. Versicherungssteuer.

2. Außerdem können dem Fonds folgende Kosten belastet werden:

a) Die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten, der Verwahrung und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallenden Kosten und Gebühren sowie sonstigen Zahlungen an Dritte (z.B. Broker, Abwicklungs- und Clearingstellen, Korrespondenzbanken) mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen bei Anteilen von Zielfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden sowie bankübliche Kontoführungsentgelte einschließlich Verwahrensentgelte und Zinsen für kurzfristige Überziehungen sowie Kosten für das Collateral-Management und gesetzlich vorgegebene Transaktionsmeldungen;

b) Kosten der Vorbereitung, der amtlichen Prüfung, der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements einschließlich eventueller Änderungsverfahren und anderer mit dem Fonds im Zusammenhang stehenden Verträge und Regelungen sowie der Abwicklung und Kosten von Zulassungsverfahren bei den zuständigen Stellen;

c) Kosten der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie aller anderen Bekanntmachungen;

d) Kosten für die Informationen der Anleger mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Informationen über Fondsverschmelzungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;

e) Kosten von Interessensverbänden;

- f) Honorare des Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters;
- g) Etwaige Kosten von Kurssicherungsgeschäften sowie für Wertpapierleihe- und -pensions-geschäften;
- h) Ein angemessener Teil an den Kosten für die Werbung und an solchen, welche direkt in Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
- i) Kosten für Rechtsberatung und Rechtsverfolgung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilhaber handeln;
- j) Evtl. entstehende Steuern, die auf das Teilfondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen (einschließlich ggf. Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer) zu Lasten des Teilfonds erhoben werden; hierunter fällt insbesondere die taxe d'abonnement;
- k) Kosten etwaiger Börsennotierung(en);
- l) Gebühren der Aufsichtsbehörden und/oder Kosten für die Registrierung der Anteile zum öffentlichen Vertrieb in verschiedenen Ländern, diejenigen der Repräsentanten, steuerlicher Vertreter und der Zahlstellen in den Ländern, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind sowie die Kosten der Ermittlung der jeweils benötigten Steuerkennzahlen in den jeweiligen Ländern und Übersetzungen von Pflichtpublikationen und Bekanntmachungen;
- m) Kosten für das Raten des Teilfonds durch anerkannte Ratingagenturen oder für die Zertifizierung des Teilfonds durch anerkannte Dritte (z.B. mit Nachhaltigkeitslabeln);
- n) Kosten der Auflösung des Teilfonds;
- o) Kosten für Dritte wegen der Ausübung von Stimmrechten auf Hauptversammlungen für Vermögensgegenstände des Teilfonds;
- p) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- q) Kosten, die in Zusammenhang mit der technischen Einrichtung der Maßnahmen zur Messung und Analyse der Performance und des Marktrisikos sowie der Liquiditätsmessung des Teilfonds entstehen;
- r) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen (z.B. Research oder ESG-Daten) durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt bis zu einer Höhe von jährlich 0,1 Prozent des Durchschnittswertes des jeweiligen Teilfonds bzw. Fonds auf der Basis des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes;

Die als Entgelte und Kosten gezahlten Beträge werden in den Jahresberichten aufgeführt.

Alle Kosten werden zunächst dem laufenden Einkommen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Teilfondsvermögen angerechnet.

Die mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögenswerten verbundenen Kosten und Bearbeitungsgebühren werden in den Einstandspreis eingerechnet bzw. beim Verkaufserlös abgezogen.

§ 15 Rechnungslegung

1. Der Fonds bzw. die Teilfonds und deren Bücher werden durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wird, geprüft.
2. Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht für den Fonds.
3. Binnen zwei Monaten nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres des jeweiligen Teilfonds veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht für den jeweiligen Teilfonds.
4. Die Berichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und der Zahlstelle erhältlich.

§ 16 Offenlegung von Informationen

Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik und -praxis festgelegt, welche den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den in Artikel 111 und 111ter des Gesetzes von 2010 aufgeführten Grundsätzen entspricht und wendet diese an. Diese ist mit dem seitens der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Risikomanagementverfahren vereinbar, ist diesem förderlich und ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen und dem

Verwaltungsreglement oder/und der Satzung der von ihr verwalteten Fonds nicht vereinbar sind, noch hindert diese die Verwaltungsgesellschaft daran, pflichtgemäß im besten Interesse des Fonds zu handeln.

Die Vergütungspolitik und -praxis umfasst feste und variable Bestandteile der Gehälter und freiwillige Altersversorgungsleistungen.

Die Vergütungspolitik und -praxis gilt für die Kategorien von Mitarbeitern, einschließlich Geschäftsleitung, Risikoträger, Mitarbeitern mit Kontrollfunktion und Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie die Geschäftsleitung und Risikoträger, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft oder der von ihr verwalteten Fonds haben.

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und deren Anleger. Sie beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten. Das Einhalten der Vergütungsgrundsätze einschließlich deren Umsetzung wird einmal jährlich geprüft. Feste und variable Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander. Die feste Vergütung entspricht einem genügend hohen Anteil der Gesamtvergütung, um eine absolut flexible Gestaltung der variablen Vergütung zu ermöglichen. Dabei ist es auch möglich, dass keine variable Vergütung gezahlt wird.

Die Bewertung der variablen Vergütung ist in einem mehrjährigen Finanzplan angemessen zu der Halteperiode der Anleger des OGAW festgelegt, der von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird. Damit soll sichergestellt werden, dass das Bewertungsverfahren auf einer längerfristigen Performance des OGAW basiert und dass die aktuellen Zahlungen der leistungsorientierten Komponenten der Vergütungspolitik über die gesamte Periode verteilt sind.

Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt, können kostenlos auf der Website der Verwaltungsgesellschaft „www.am.oddo-bhf.com“ abgerufen werden und werden auf Anfrage kostenlos als Papierversion zur Verfügung gestellt.

Sonstige Offenlegungen

Die folgenden Informationen werden im Jahresbericht veröffentlicht:

- Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen. Aufgegliedert nach den von der Verwaltungsgesellschaft an ihre Mitarbeiter gezahlten festen und variablen Vergütungen, der Zahl der Begünstigten und gegebenenfalls allen direkt von dem OGAW selbst gezahlten Beträgen, einschließlich Anlageerfolgsprämien (Performance Fees);
- Gesamtsumme der gezahlten Vergütungen,
- Beschreibung darüber, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet wurden;
- das Ergebnis der in Artikel 14b Absatz 1 Buchstaben c und d der Richtlinie 2014/91/EU genannten Überprüfungen, einschließlich aller aufgetretenen Unregelmäßigkeiten;
- wesentliche Änderungen an der angenommenen Vergütungspolitik.

Die folgenden Informationen werden den Anlegern auf Nachfrage zur Verfügung gestellt:

- Wechsel der Verwahrstelle;
- Änderungen der Aufgaben der Verwahrstelle und die damit entstehenden Interessenkonflikte;
- Änderungen der Unterverwahrstellen sowie die Interessenkonflikte, die daraus entstehen können.

§ 17 Dauer, Auflösung und Fusion des Fonds und seiner Teilfonds

1. Der Fonds und die Teilfonds sind auf unbestimmte Zeit errichtet; sie können jedoch jederzeit durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden. Eine Auflösung erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und im Falle der Auflösung der Verwaltungsgesellschaft.

2. Die Auflösung des Fonds wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im RESA und in mindestens zwei Zeitungen mit angemessener Verbreitung, davon mindestens einer luxemburgischen Zeitung veröffentlicht. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Liquidation des Fonds oder eines Teilfonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen weiterhin zulassen, falls die Gleichbehandlung aller Anleger sichergestellt ist. Insbesondere wird im Rücknahmepreis der Anteile, die während des Liquidationsverfahrens zurückgegeben werden, ein anteiliger Betrag an den Liquidationskosten und ggf. Honoraren des oder der Liquidatoren berücksichtigt. Falls die Verwaltungsgesellschaft beschließt, die Rücknahme von Anteilen mit Beginn der Liquidation einzustellen, wird in der Veröffentlichung gemäß Satz 1 darauf hingewiesen.

Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von ihr oder der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter die Anteilinhaber im Verhältnis ihrer jeweiligen Anteile verteilen. Liquidationserlöse, die zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern nicht eingefordert worden sind, werden, soweit dann gesetzlich notwendig, von der Verwahrstelle für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber nach Abschluss des Liquidationsverfahrens bei der „Caisse de Consignation“ in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

3. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Teilfonds auflegen. Sie kann bestehende Teilfonds auflösen, sofern dies unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des Fonds oder im Interesse der Anlagepolitik notwendig oder angebracht erscheint. Darüber hinaus können Teilfonds auf bestimmte Zeit errichtet werden.

In den beiden Monaten, die dem Zeitpunkt der Auflösung eines, auf bestimmte Zeit errichteten Teilfonds vorangehen, wird die Verwaltungsgesellschaft den entsprechenden Teilfonds abwickeln. Dabei werden die Vermögensanlagen veräußert, die Forderungen eingezogen und die Verbindlichkeiten getilgt.

4. Teilfonds können durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft mit einem anderen Teilfonds innerhalb eines Fonds zusammengelegt oder mit anderen Organismen für gemeinsame Anlagen bzw. deren Teilfonds verschmolzen werden. Eine solche Fusion wird 30 Tage im Voraus angezeigt und der entsprechende Beschluss in einer Luxemburger Tageszeitung veröffentlicht.

5. Die Durchführung einer Fusion vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Teilfonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds. Abweichend von der Liquidation des Fonds (Absatz 1 und 2) erhalten die Anleger des einbringenden Teilfonds Anteile des aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen (Teil-)Fonds zum Zeitpunkt der Einbringung errechnet.

6. Anteilinhaber des jeweiligen Teilfonds haben vor der tatsächlichen Fusion die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung des Fusionsbeschlusses durch die Verwaltungsgesellschaft ihre Anteile zum Rücknahmepreis zurückzugeben.

7. Die Fusion ist Gegenstand eines Berichtes des Wirtschaftsprüfers des Fonds.

8. Weder die Anteilinhaber noch deren Erben, Gläubiger oder Rechtsnachfolger können die Auflösung oder die Teilung des Fonds oder eines Teilfonds beantragen.

§ 18 Änderungen des Verwaltungsreglements

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Verwahrstelle das Verwaltungsreglement jederzeit ganz oder teilweise ändern.

2. Änderungen des Verwaltungsreglements werden im RESA angezeigt.

§ 19 Verjährung von Ansprüchen

Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von 5 Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden. Dies gilt nicht im Falle einer Auflösung des Fonds nach § 17 des Verwaltungsreglements.

§ 20 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Verwaltungsgesellschaft.

2. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern eines Teilfonds, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds dem Recht und der Gerichtsbarkeit anderer Staaten, in denen die Fondsanteile der einzelnen Teilfonds vertrieben werden, zu unterwerfen, sofern dort ansässige Anleger bezüglich Zeichnung und Rückgabe von Teilfondsanteilen Ansprüche gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle geltend machen.

3. Der deutsche Wortlaut dieses Verwaltungsreglements ist maßgeblich. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können für sich selbst und den Fonds Übersetzungen in Sprachen von Ländern als verbindlich erklären, in denen Teilfondsanteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

§ 21 Verwendung der Erträge

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, für die ausschüttenden Teilfonds bzw. Anteilklassen die erwirtschafteten ordentlichen Nettoerträge innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres auszuschütten. Ferner können realisierte Kapitalgewinne, die nicht realisierten Werterhöhungen sowie Kapitalgewinne aus den Vorjahren zur Ausschüttung gelangen. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt.

Ausschüttungsbeträge, die nicht innerhalb von 5 Jahren nach Veröffentlichung der Ausschüttungserklärung geltend gemacht wurden, verfallen gemäß § 19 zugunsten des Teilfonds bzw. der Anteilklasse. Ungeachtet dessen ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, Ausschüttungsbeträge, die nach Ablauf der Verjährungsfrist geltend gemacht werden, zu Lasten des Teilfonds/Anteilklassenvermögens an die Anteilinhaber auszuzahlen.

Für thesaurierende Teilfonds und Anteilklassen beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, die erwirtschafteten ordentlichen Nettoerträge (u.a. Zinsen, Dividenden, sonstige Erträge sowie realisierte Veräußerungsgewinne) im Fondsvermögen wieder anzulegen.

Die Art der Ertragsverwendung ist im Verkaufsprospekt bzw. in der Übersicht über die für die einzelnen Teilfonds herausgegebenen Anteilklassen angegeben.

§ 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 31. August jeden Jahres.

§ 23 Inkrafttreten

Dieses Verwaltungsreglement tritt mit Wirkung vom 22. September 2025 in Kraft.

C. ALLGEMEINES

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

ODDO BHF Asset Management Lux
6, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

Postadresse:
Postfach 258
L-2012 Luxemburg

Telefon (00352) 457676-1
Telefax (00352) 458324

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Udo Grünen

Holger Rech

Carsten Reek

VERWALTUNGSRAT

Bastian Hoffmann

Vorsitzender

Zugleich Mitglied der Geschäftsführung der ODDO BHF Asset Management GmbH, Düsseldorf,

Aude Vanderpol

Zugleich Mitglied des Verwaltungsrates der SICAV ODDO BHF, Frankreich und

Mitglied des Verwaltungsrates der SICAV ODDO BHF, Großherzogtum Luxemburg und

Mitglied des Verwaltungsrates der SICAV ODDO BHF II und

Mitglied des Verwaltungsrates der ODDO BHF Private Assets SICAV Lux, Großherzogtum Luxemburg

Stephan Tiemann

Zugleich Mitglied des Verwaltungsrates der ARAGON SICAV, Großherzogtum Luxemburg

GESELLSCHAFTER DER ODDO BHF ASSET MANAGEMENT LUX

ODDO BHF Asset Management GmbH

Herzogstraße 15
40217 Düsseldorf

WIRTSCHAFTSPRÜFER

**PricewaterhouseCoopers
Société coopérative**

2, rue Gerhard Mercator
L-182182 Luxemburg

VERWAHRSTELLE UND OGA-VERWALTUNGSTELLE

CACEIS Bank, Luxembourg Branch

5, allée Scheffer
L-2520 Luxemburg

ZAHLSTELLE IM GROßHERZOGTUM LUXEMBURG

CACEIS Bank, Luxembourg Branch

5, allée Scheffer
L-2520 Luxemburg

VERTRIEBSTELLE IM GROßHERZOGTUM LUXEMBURG

ODDO BHF Asset Management Lux

6, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

FONDSMANAGER

ODDO BHF SE

Gallusanlage 8
D-60329 Frankfurt am Main

ANLAGEAUSSCHUSS GLOBAL EQUITY STARS

Tilo Wannow (Vorsitzender)

Martin Fechtner

Odon de Laporte

Bouchra Mahfoud

Aktuelle Angaben über die Gremien und das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle enthält der jeweils gültige Jahres- bzw. Halbjahresbericht.

Vorlage- Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Name des Produkts: ODDO BHF Exklusiv: Global Equity Stars

Der ODDO BHF Exklusiv: Global Equity Stars (der „Fonds“/„Teilfonds“) ist ein Teilfonds des Umbrella-Fonds ODDO BHF Exklusiv:.

Unternehmenskennung (LEI-CODE): 529900U253BKGZ0LXA63

WERDEN MIT DIESEM FINANZPRODUKT NACHHALTIGE INVESTITIONEN ANGESTREBT?

●● <input type="checkbox"/> Ja	●● <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: N/A</p> <p><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: N/A</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20.0% an nachhaltigen Investitionen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel</p> <p><input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.</p>

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



WELCHE ÖKOLOGISCHEN UND/ODER SOZIALEN MERKMALE WERDEN MIT DIESEM FINANZPRODUKT BEWORBEN?

Der Fonds fördert ökologische und/oder soziale Merkmale. Dies spiegelt sich in der Konstruktion und Gewichtung des Portfolios sowie der ESG-Ratings wider.

Die Berücksichtigung von ESG-Kriterien erfolgt durch einen Selektivansatz, der zu einem Ausschluss von mindestens 20 % des Anlageuniversums des Teilfonds führt. Der Ansatz besteht aus 2 Stufen:

1. Stufe: Ausschlüsse

Der Teilfonds wendet die allgemeinen Ausschlüsse an, welche in der Ausschlusspolitik der Verwaltungsgesellschaft beschrieben sind und die unter „am.oddo-bhf.com“ verfügbar ist. Diese Ausschlusspolitik gilt insbesondere für Kohle, Tabak, und nicht konventionelle Waffen. Zudem werden Emittenten aus den Bereichen Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung ausgeschlossen.

2. Stufe: ESG-Rating

Das ESG-Rating der Wertpapiere im Anlageuniversum, welche dem Teilfonds zugeführt werden sollen, wird berücksichtigt. Dies erfolgt auf Basis der ESG-Ratings des Datenanbieters MSCI Research. Hierdurch verringert sich das Anlageuniversum des Teilfonds weiter, indem Emittenten mit den schlechtesten ESG-Ratings aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden, bis der oben genannte prozentuale Ausschluss erreicht ist.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Mindestens 90 % der Emittenten im Portfolio verfügen unter Berücksichtigung der Gewichtung der einzelnen Wertpapiere über ein ESG-Rating. Zielfonds mit einem ESG-Rating auf Fondsebene werden ebenfalls berücksichtigt.

WELCHE NACHHALTIGKEITSINDIKATOREN WERDEN ZUR MESSUNG DER ERREICHUNG DER EINZELNEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MERKMALE, DIE DURCH DIESES FINANZPRODUKT BEWORBEN WERDEN, HERANGEZOGEN?

Das MSCI ESG-Ratingmodell verwendet verschiedene Merkmale und Indikatoren. Das monatliche ESG-Reporting des Fonds enthält derzeit die folgenden Indikatoren, die deren Erreichung belegen:

- Der gewichtete ESG-Score des Portfolios zur Bewertung der Gesamtleistung der ökologischen, sozialen und Governance-Merkmale;
- Die Kohlenstoffintensität (CO₂-Intensität) des Fonds (gesamte Scope 1 und Scope 2 CO₂-Emissionen geteilt durch den Gesamtumsatz der Unternehmen, in die der Fonds investiert);
- Mindestens 90 % der Emittenten im Portfolio verfügen unter Berücksichtigung der Gewichtung der einzelnen Wertpapiere über ein ESG-Rating. Zielfonds mit einem ESG-Rating auf Fondsebene werden ebenfalls berücksichtigt.

WELCHES SIND DIE ZIELE DER NACHHALTIGEN INVESTITIONEN, DIE MIT DEM FINANZPRODUKT TEILWEISE GETÄTIGT WERDEN SOLLEN, UND WIE TRÄGT DIE NACHHALTIGE INVESTITION ZU DIESEN ZIELEN BEI?

Der Teilfonds bezieht sich in seiner ESG-Strategie auf die oben beschriebenen Ziele, versucht aber nicht, seine Anlagen nur auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Ziele auszuwählen. Die Beiträge zu diesen Zielen werden durch die Nachhaltigkeitsindikatoren der ESG-Strategie berücksichtigt.

Der Teilfonds beabsichtigt, zwei Aspekte eines Unternehmensbeitrags zu berücksichtigen: seinen positiven ökologischen und/oder sozialen Beitrag, aus 1. den Einnahmen, die durch die Produkte und/oder Dienstleistungen des Unternehmens erzielt werden, oder 2. seinen Beitrag zu den ökologischen und/oder sozialen Zielen, die sich aus seiner Geschäftstätigkeit im weiteren Sinne ergeben, wenn diese mit ökologischen und/oder sozialen Zielen im Einklang stehen.

Um als nachhaltige Investition in Frage zu kommen, muss ein Unternehmen mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

a) Kriterien "basierend auf der Geschäftstätigkeit des Unternehmens":

- Impliziter Temperaturanstieg « ITR »:

Unternehmenstätigkeiten, bei denen die Klimaziele im Einklang mit dem im Pariser Abkommen festgelegten Pfad einen Temperaturanstieg von unter oder gleich 2 °C vorsehen, gelten als Beitrag zu einem Umweltziel und qualifizieren sich daher als nachhaltige Investition. Um die Temperatúrausrichtung zu bewerten, werden MSCI ITR-Daten verwendet.

- SBTi anerkanntes Emissionsziel:

Eine Möglichkeit zur Messung des Umweltziels sind Treibhausgasemissionen. Unser Ansatz zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen schließt auch Unternehmen ein, deren Ziele zur Reduktion von Treibhausgasemissionen von der Science-Based Targets Initiative (SBTi) anerkannt werden.

b) Kriterien "basierend auf Unternehmensumsätzen aus betrieblichen Aktivitäten"

- Umsätze aus nachhaltigen Lösungen:

Es wird bewertet, wie eine Wirtschaftstätigkeit zum Erreichen bestimmter ökologischer oder sozialer Ziele beiträgt. In diesem Zusammenhang wird der MSCI-Indikator "Sustainable Impact Revenue" (Umsatzanteil mit nachhaltiger Wirkung) verwendet. Der Indikator liegt in einer Spanne von 0% bis 100% und steht für einen bestimmten Anteil am Gesamtumsatz des Unternehmens.

- Umsätze gemäß EU-Taxonomie:

Die EU-Taxonomie dient dazu, wirtschaftliche Tätigkeiten zu identifizieren, die ökologische oder soziale Ziele verfolgen. Allerdings sind vorerst nur zwei der sechs definierten Umweltziele vollständig abgedeckt. Für das jeweilige Unternehmen wird zur Bestimmung der Konformität mit der Taxonomie der entsprechend gemeldete Umsatz aus taxonomiekonformen Aktivitäten berücksichtigt.

- Investitionsausgaben gemäß EU-Taxonomie:

Für das jeweilige Unternehmen werden zur Bestimmung der Konformität mit der Taxonomie die entsprechend gemeldeten Investitionsausgaben für taxonomiekonforme Aktivitäten berücksichtigt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- "Grüner Anteil" von Firmenpatenten:

Dieser Indikator hilft, Unternehmen zu identifizieren, die Einnahmen aus Patenten für Technologien und Verfahren zur Emissionsreduzierung erzielen, die zu einem Umweltziel beitragen.

INWIEFERN HABEN DIE NACHHALTIGEN INVESTITIONEN, DIE MIT DEM FINANZPRODUKT TEILWEISE GETÄTIGT WERDEN SOLLEN, ÖKOLOGISCH ODER SOZIAL NACHHALTIGEN ANLAGEZIELEN NICHT ERHEBLICH GESCHADET?

Der folgende Ansatz ist so definiert, dass er Artikel 2 (17) der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) entspricht.

1. Sektor- und normenbezogene Ausschlüsse:

Der Teilfonds wendet die allgemeinen Ausschlüsse an, welche in der Ausschlusspolitik der Gesellschaft beschrieben sind und die unter „am.oddo-bhf.com“ verfügbar ist. Diese Ausschlusspolitik gilt insbesondere für Kohle, Tabak, und nicht konventionelle Waffen. Zudem werden Emittenten aus den Bereichen Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung ausgeschlossen.

2. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen: Um Nachhaltigkeitsziele nicht erheblich zu beeinträchtigen legt der Fondsmanager Kontrollregeln (vor dem Handel) für einige ausgewählte, erheblich schädliche Aktivitäten fest: Exposition gegenüber umstrittenen Waffen (PAI 14 und 0 % Toleranz), Aktivitäten, und schwerwiegende Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10 und 0 % Toleranz).

3. Dialog, Engagement und Abstimmungen: Unsere Politik des Dialogs, des Engagements und der Abstimmungen unterstützt das Ziel, erheblichen Schaden zu vermeiden, indem die wichtigsten Risiken identifiziert werden und wir uns Gehör verschaffen, um Veränderungen und Verbesserungen zu erreichen.

WIE WURDEN DIE INDIKATOREN FÜR NACHTEILIGE AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSAKTIVITÄTEN BERÜCKSICHTIGT?

In der Verordnung (EU) 2020/852 sind bestimmte Bereiche definiert, die wesentlich nachteilige Auswirkungen haben können („PAI“).

Der Manager wendet die Vorhandelsregeln auf zwei PAI an: Exposition gegenüber umstrittenen Waffen (PAI 14 und 0 % Toleranz) und schwerwiegende Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10 und 0 % Toleranz).

Darüber hinaus beziehen die MSCI-ESG-Ratings Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen ein, sofern die Erhebung anderer PAI-Daten für Unternehmen und Staaten das ESG-Rating unterstützen kann. Die ESG-Analyse umfasst für Unternehmen, sofern die Daten verfügbar sind, die Überwachung von Treibhausgasemissionen (PAI 1, PAI 2, PAI 3), Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (PAI 7), Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle (PAI 9), Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen, das Fehlen von Prozessen Compliance- Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (PAI 11), das unbereinigte geschlechtsspezifische Verdienstgefälle (PAI 12) und die Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (PAI 13). Für diese anderen PAI legt die Verwaltungsgesellschaft jedoch keine spezifischen Ziele oder definierte Kontrollregeln fest, mit Ausnahme der im ersten Absatz genannten PAI.

Weitere Informationen zu MSCI ESG-Ratings: <https://www.msci.com/data-and-analytics/sustainabilitysolutions/esg-ratings>.

WIE STEHEN DIE NACHHALTIGEN INVESTITIONEN MIT DEN OECD-LEITSÄTZEN FÜR MULTINATIONALE UNTERNEHMEN UND DEN LEITPRINZIPIEN DER VEREINTEN NATIONEN FÜR WIRTSCHAFT UND MENSCHENRECHTE IN EINKLANG? NÄHERE ANGABEN:

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds aufeinander abgestimmt sind, indem die Ausschlussliste „United Nations Global Compact (UNGC)“ angewendet wird, wie in der Ausschlusspolitik der Verwaltungsgesellschaft beschrieben. Nachgewiesene Verstöße gegen die OECD-

Leitsätze für multinationale Unternehmen und/oder die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte führen ebenfalls zum Ausschluss.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



WERDEN BEI DIESEM FINANZPRODUKT DIE WICHTIGSTEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSAKTIVITÄTEN BERÜCKSICHTIGT?

Ja, gemäß den Bestimmungen von Artikel 8 in Verbindung mit Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) berücksichtigt der Fondsmanager Nachhaltigkeitsrisiken, indem er ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Governance) in seinen Anlageentscheidungsprozess integriert. Der Fondsmanager berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen entweder durch Vorhandelsausschlüsse oder durch die Integration von ESG-Ratings, die Nachhaltigkeitsrisiken unter anderem auf der Grundlage von Daten über wesentlich negative Auswirkungen widerspiegeln.

Informationen gemäß Art. 11 der Verordnung (EU) 2019/2088 finden Sie im Jahresbericht des Umbrella-Fonds, auf der Website „am.oddo-bhf.com“ sowie auf Anfrage bei der Gesellschaft.

Nein



WELCHE ANLAGESTRATEGIE WIRD MIT DIESEM FINANZPRODUKT VERFOLGT?

Das Aktienexposure des ODDO BHF Exklusiv: Global Equity Stars liegt stets über 90 %. Investitionen erfolgen in ein breites Spektrum von Emittenten aus der ganzen Welt und können auf andere Währungen als Euro lauten. Das Aktienanlageuniversum des Teilfonds ist der MSCI All Countries World Index (Net Return, EUR). Der Teilfonds kann in geringem Maße (max. 10 % des Teilfondsvermögens) in Aktien, die nicht Teil des Anlageuniversums sind, investieren.

Der Fondsmanager bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageprozess ein, indem er ESG-Merkmale (Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung) bei seinen Anlageentscheidungen sowie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Die Anlagen des Teilfonds unterliegen somit ESG-Beschränkungen. Die Verwaltungsgesellschaft beachtet die Prinzipien der Vereinten Nationen für verantwortliches Investieren (UN PRI) in Bezug auf Umwelt, Sozial- und Governance-Fragen und wendet die UN PRI auch im Rahmen ihres Engagements an, z.B., durch die Ausübung von Stimmrechten, die aktive Wahrnehmung von Aktionärs- und Gläubigerrechten und durch den Dialog mit Emittenten.

Die Berücksichtigung von ESG-Kriterien erfolgt durch einen Selektivansatz, der zu einem Ausschluss von mindestens 20 % des Anlageuniversums des Teilfonds führt. Der Ansatz besteht aus 2 Stufen:

1. Stufe: Ausschlüsse

Der Teilfonds wendet die allgemeinen Ausschlüsse an, welche in der Ausschlusspolitik der Verwaltungsgesellschaft beschrieben sind und die unter „am.oddo-bhf.com“ verfügbar ist. Diese Ausschlusspolitik gilt insbesondere für Kohle, Tabak, und nicht konventionelle Waffen. Zudem werden Emittenten aus den Bereichen Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung ausgeschlossen.

2. Stufe: ESG-Rating

Das ESG-Rating der Wertpapiere des Anlageuniversums, welche dem Teilfonds zugeführt werden sollen, wird berücksichtigt. Dies erfolgt auf Basis der ESG-Ratings des Datenanbieters MSCI Research. Hierdurch verringert

sich das Anlageuniversum des Teilfonds weiter, indem Emittenten mit den schlechtesten ESG-Ratings aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden, bis der oben genannte prozentuale Ausschluss erreicht ist. Zusätzliche ESG-Bewertungen aus gruppeninternem Research oder von Dritten können ebenfalls angewandt werden.

Darüber hinaus strebt der Fondsmanager an, dass die durchschnittliche Kohlenstoffintensität (Tonnen CO₂-Äquivalent-Emissionen pro Million Dollar Ertrag) des Portfolios unter der des gesamten Anlageuniversums liegt. Die Messung der Kohlenstoffintensität, die auf den von MSCI bereitgestellten Daten basiert, umfasst die Scopes 1 und 2 (direkte und indirekte Emissionen im Zusammenhang mit dem Energieverbrauch). Der ESG-Score und die Kohlenstoffintensität werden auf der Grundlage der gewichteten durchschnittlichen Portfoliobestände berechnet.

Mindestens 90 % der Emittenten im Portfolio verfügen unter Berücksichtigung der Gewichtung der einzelnen Wertpapiere über ein ESG-Rating. Zielfonds mit einem ESG-Rating auf Fondsebene werden ebenfalls berücksichtigt. Der durchschnittliche Score des Portfolios soll mindestens „A“ betragen. Die Bewertung basiert ausschließlich auf MSCI Research.

0,5 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds sind in taxonomiekonforme Aktivitäten investiert. Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen des Teilfonds beträgt 20 %.

WORIN BESTEHEN DIE VERBINDLICHEN ELEMENTE DER ANLAGESTRATEGIE, DIE FÜR DIE AUSWAHL DER INVESTITIONEN ZUR ERFÜLLUNG DER BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN ZIELE VERWENDET WERDEN?

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie stellen sicher, dass die Investitionen mit den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen übereinstimmen. Die verbindlichen Elemente sind:

-Der Teilfonds wendet die allgemeinen Ausschlüsse an, welche in der Ausschlusspolitik der Verwaltungsgesellschaft beschrieben sind und die unter „am.oddo-bhf.com“ verfügbar ist. Diese Ausschlusspolitik gilt insbesondere für Kohle, Tabak, und nicht konventionelle Waffen. Zudem werden Emittenten aus den Bereichen Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung ausgeschlossen.

-Der gewichtete ESG-Score des Portfolios zur Bewertung der Gesamtleistung der ökologischen, sozialen und Governance-Merkmale.

-Die Kohlenstoffintensität (CO₂-Intensität) des Teilfonds (gesamte Scope 1 und 2 CO₂-Emissionen geteilt durch den Gesamtumsatz der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert)

-Mindestens 90 % der Emittenten im Portfolio verfügen unter Berücksichtigung der Gewichtung der einzelnen Wertpapiere über ein ESG-Rating. Zielfonds mit einem ESG-Rating auf Fondsebene werden ebenfalls berücksichtigt.

-Der durchschnittliche Score des Portfolios soll mindestens „A“ betragen

UM WELCHEN MINDESTSATZ WIRD DER UMFANG DER VON DER ANWENDUNG DIESER ANLAGESTRATEGIE IN BETRACHT GEZOGENEN INVESTITIONEN REDUZIERT?

Der Fondsmanager berücksichtigt extra-finanzielle Kriterien durch einen Selektivitätsansatz, der dazu führt, dass mindestens 20 % des Anlageuniversums ausgeschlossen werden. Der oben beschriebene Ansatz reduziert den Umfang der Anlagen auf der Grundlage der geltenden Ausschlüsse und auf der Grundlage der MSCI ESG-Ratings, die den in Frage kommenden Emittenten zugewiesen werden.

WIE WERDEN DIE VERFAHRENSWEISEN EINER GUTEN UNTERNEHMENSFÜHRUNG DER UNTERNEHMEN, IN DIE INVESTIERT WIRD, BEWERTET?

Die ODDO BHF Asset Management Global Responsible Investment Policy beschreibt unsere Definition und Bewertung von guter Unternehmensführung und wird unter am.oddo-bhf.com veröffentlicht.



WELCHE VERMÖGENSALLOKATION IST FÜR DIESES FINANZPRODUKT GEPLANT?

Mindestens 80% des Nettoinventarwertes des Teilfonds sind auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet. Der Teilfonds kann auch bis zu 20 % seines Nettoinventarwertes in „Andere Investitionen“, wie unten definiert, halten, die die übrigen Investitionen des Finanzprodukts umfassen, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in nachhaltige Investitionen investiert. Der Teilfonds kann auch Vermögenswerte halten, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Mindestens 0,5 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden in taxonomiekonforme Investitionen getätigt. Es gibt keine Mindestverpflichtung für andere ökologisch oder sozial ausgerichtete Investitionen.

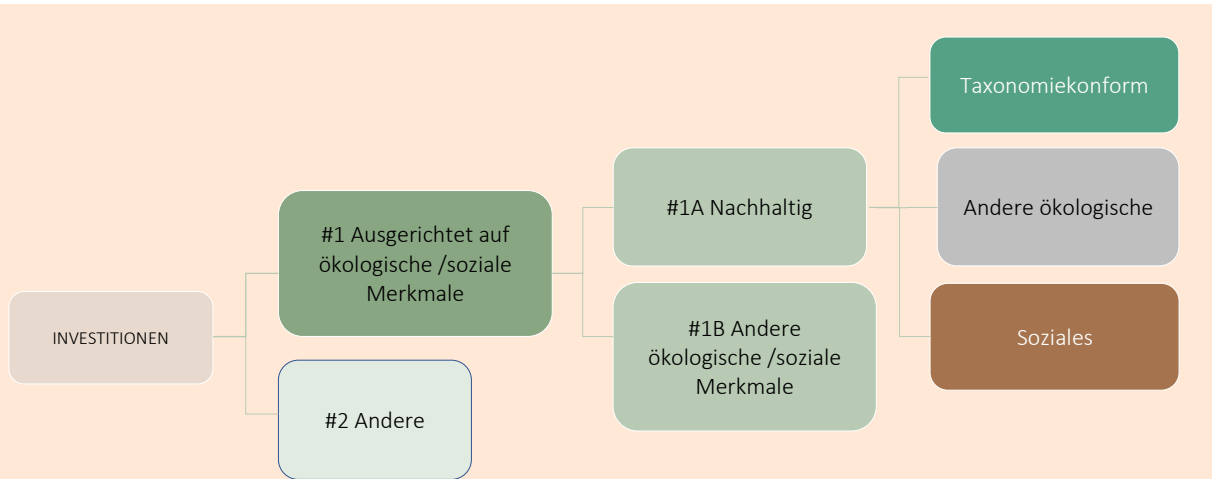
Mindestens 90 % der Emittenten im Portfolio verfügen unter Berücksichtigung der Gewichtung der einzelnen Wertpapiere über ein ESG-Rating. Zielfonds mit einem ESG-Rating auf Fondsebene werden ebenfalls berücksichtigt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

-Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

-Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

-Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

INWIEFERN WERDEN DURCH DEN EINSATZ VON DERIVATEN DIE MIT DEM FINANZPRODUKT BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MERKMALE ERREICHT?

Derivate werden nicht aktiv eingesetzt, um die ESG-Ausrichtung zu verbessern oder das ESG-Risiko zu verringern.



IN WELCHEM MINDESTMAß SIND NACHHALTIGE INVESTITIONEN MIT EINEM UMWELTZIEL MIT DER EU-TAXONOMIE KONFORM?

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalinvestitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, die an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind. Mindestens 0,5 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden in taxonomiekonforme Investitionen investiert. Die taxonomiekonformen Daten werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt. Die Daten werden nicht von einem Wirtschaftsprüfer zertifiziert oder von einer dritten Partei überprüft. Derzeit gibt es keine Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Investitionen für Staatsanleihen zu bestimmen. Daher sind hierzu keine Daten verfügbar.

WIRD MIT DEM FINANZPRODUKT IN EU-TAXONOMIEKONFORME TÄTIGKEITEN IM BEREICH FOSSILES GAS UND/ODER KERNENERGIE¹ INVESTIERT?

Ja

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt

In fossiles Gas In der Kernenergie

Nein

Der Fondsmanager analysiert Portfoliopositionen nach ESG-Kriterien. Investitionen in Kernenergie und in fossiles Gas sind für den Teilfonds nicht ausgeschlossen. Eine Mindestquote von Aktivitäten im Zusammenhang mit der Investition in diese Bereiche, die der Taxonomie entsprechen, ist für den Teilfonds jedoch nicht vorgesehen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

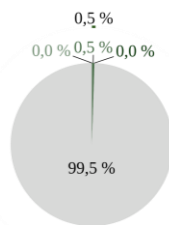
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten, wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

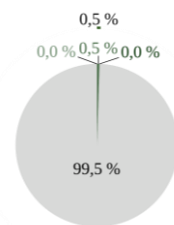
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen *

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen *

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform



Diese Grafik gibt 100.0% der Gesamtinvestition wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

WIE HOCH IST DER MINDESTANTEIL DER INVESTITIONEN IN ÜBERGANGSTÄTIGKEITEN UND ERMÖGLICHENDE TÄTIGKEITEN?

Der Mindestanteil beträgt 0,00 %.



WIE HOCH IST DER MINDESTANTEIL NACHHALTIGER INVESTITIONEN MIT EINEM UMWELTZIEL, DIE NICHT MIT DER EU-TAXONOMIE KONFORM SIND?

Der Anteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der Taxonomie konform sind muss mindestens 1,0 % betragen.



WIE HOCH IST DER MINDESTANTEIL DER SOZIAL NACHHALTIGEN INVESTITIONEN?

Der Mindestanteil beträgt 0,00 %.



WELCHE INVESTITIONEN FALLEN UNTER „#2 ANDERE INVESTITIONEN“, WELCHER ANLAGEZWECK WIRD MIT IHNEN VERFOLGT UND GIBT ES EINEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MINDESTSCHUTZ?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ erfassten Anlagen handelt es sich um Barmittel, Derivate, Wertpapiere, Zielfonds und sonstige Investitionen, für welche keine ESG-Daten und ESG-Ratings vorliegen. Alle für den Teilfonds erworbenen Direktinvestitionen unterliegen den für den Teilfonds geltenden Mindestausschlüssen, wodurch ein Minimum an ökologischem oder sozialem Mindestschutz besteht. Es findet

Sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

jedoch keine Durchschau statt (keine Durchschau auf Vermögensanlagen eines Zielfonds oder von Zertifikaten).



WURDE EIN INDEX ALS REFERENZWERT BESTIMMT, UM FESTZUSTELLEN, OB DIESES FINANZPRODUKT AUF DIE BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN UND/ODER SOZIALEN MERKMALE AUSGERICHTET IST?

Für den Teilfonds wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und /oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

INWIEFERN IST DER REFERENZWERT KONTINUIERLICH AUF DIE MIT DEM FINANZPRODUKT BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN UND SOZIALEN MERKMALE AUSGERICHTET?

N/A

WIE WIRD DIE KONTINUIERLICHE AUSRICHTUNG DER ANLAGESTRATEGIE AUF DIE INDEXMETHODE SICHERGESTELLT?

N/A

WIE UNTERSCHIEDET SICH DER BESTIMMTE INDEX VON EINEM RELEVANTEN BREITEN MARKTINDEX?

N/A

WO KANN DIE METHODE ZUR BERECHNUNG DES BESTIMMTEN INDEXES EINGESEHEN WERDEN?

N/A



WO KANN ICH IM INTERNET WEITERE PRODUKTSPEZIFISCHE INFORMATIONEN FINDEN?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: am.oddo-bhf.com

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wichtige Informationen für Anleger in der Schweiz

VERTRETER IN DER SCHWEIZ

Bis 30. September 2025

ACOLIN Fund Services AG, Leutschenbachstrasse 50, 8050 Zürich.

Ab 01. Oktober 2025

1741 Fund Solutions AG, Burggraben 16, 9000 St. Gallen

ZAHLSTELLE IN DER SCHWEIZ

Die Zahlstelle ist die ODDO BHF (Schweiz) AG, Gartenstrasse 14, 8002 Zürich.

BEZUGSORT DER MASSGEBLICHEN DOKUMENTE

Der Verkaufsprospekt (mit Verwaltungsreglement), die Basisinformationsblätter bzw. wesentlichen Anlegerinformationen sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz bezogen werden

PUBLIKATIONEN

1. Die den Fonds betreffenden Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform der „fundinfo AG“ (www.fundinfo.com).

2. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ aller Anteilklassen werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der elektronischen Plattform der „fundinfo AG“ (www.fundinfo.com) publiziert. Die Preise werden täglich publiziert.

ZAHLUNG VON RETROZESSIONEN UND RABATTEN

Der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen.

Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Jedes Anbieten und jedes Werben für den Fonds, einschließlich jeder Art von Tätigkeit, welche auf den Verkauf des Fonds abzielt, wie insbesondere die Organisation von Roadshows, die Teilnahme an Messen und Veranstaltungen, die Herstellung von Marketingmaterial, die Schulung von Vertriebspartnern, etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des FIDLEG.

Der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte bezahlen im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus, keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus angebotenen Fondsanteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.

SPRACHE

Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Fonds und den Anlegern in der Schweiz ist die deutsche Fassung des Verkaufsprospektes maßgebend.

ODDO BHF ASSET MANAGEMENT LUX

6, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

www.am.oddo-bhf.com



ODDO BHF
ASSET MANAGEMENT